

492

Redungen
Redungen
ist. Ges.
1863-68.



VI
24
4

V
ad
24428
4

180

Verhandlungen und Mittheilungen
der
juristischen Gesellschaft
in
Laibach.



Herausgibt vom ersten Secretär
Bürgermeister Dr. Ethvin Heinrich Costa.

III. Band. 2. und 3. Heft.
ausgegeben am 14. März 1867.



Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg in Laibach.
Verlag der juristischen Gesellschaft.

Inhalts- Uebersicht.

Protokolle und Berichte.

Seite

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| [12] | Protokoll der LI. Versammlung | 33 |
| [13] | Ueber Vollstreckbarkeit gegen den Erblasser erlosener rechtskräftiger Erkenntnisse wider dessen Erben. Vom Herrn k. k. Concepts-Practikanten Dr. Robert v. Schrey | 36 |
| [14] | Ueber die Wirkung einer Satzvorrechtseinräumung. Vom Herrn Dr. Friedr. Ritter v. Kaltenegger, k. k. Finanzrathe | 41 |
| [15] | Studien über Landtafelwesen. Vom Herrn Dr. Johann Schenk | 45 |
| [16] | Protokoll der LII. Versammlung | 47 |
| [17] | Ueber den Entwurf des neuen Gesetzes, betreffend die Bestimmungen über den Erwerb einer Erbschaft. Vom Herrn Eduard v. Strahl, k. k. Landesgerichtsrathe | 50 |
| [18] | Civilrechtsfall. Vom Herrn Bürgermeister Dr. E. H. Costa | 58 |

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

- | | | |
|------|------------------------------------------|----|
| [19] | Erwerbungen für die Bibliothek | 65 |
|------|------------------------------------------|----|

Literatur.

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| [20] | Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im Jahre 1864 | 79 |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
-

Protokolle und Berichte.

[12] Protokoll der LI. Versammlung,

welche Freitag den 16. November 1866 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident Herr Dr. Fried. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 19 Mitglieder.

1. Von der Lesung des Protokollses der L. Versammlung wurde über Anregung des Herrn Vorsitzenden bei dem Umstande, als dieses Protokoll bereits in dem mittlerweile erschienenen 1. Hefte des 3. Bandes der Vereinsmittheilungen enthalten ist, Umgang genommen.

2. Der erste Secretär Dr. Costa theilt mit, daß die juristische Gesellschaft in Berlin mehrere Exemplare ihres Jahresberichtes pro 1865/66 und die Gesellschaft für Wissenschaften in Pest 57 wissenschaftliche Werke eingesendet habe und daß hiefür dieser Gesellschaft die Vereinsmittheilungen übermittelt wurden.

3. Dr. Robert v. Schrey bringt zum Vortrage eine Abhandlung über die Vollstreckbarkeit gegen den Erblasser erflossener Erkenntnisse wider dessen Erben.

Referent knüpft an einen Rechtsfall an, in welchem die Execution auf Grund eines gegen einen Staatsbeamten erflossenen rechtskräftigen Administrativerkennnisses wider dessen unbedingt erklärte Erben von allen drei Instanzen mit der Begründung verweigert wurde, daß das fragliche Erkenntniß nicht gegen die Erben erflossen sei, und die Frage, inwieweit diese Erben zur Zahlung verpflichtet sind, im Rechtswege entschieden werden müsse.

Referent bestritt die Richtigkeit dieser Entscheidung und sprach sich in längerer Begründung für die Bewilligung der fraglichen Execution aus.

An der Debatte hierüber theilnahmen die Herren Dr. Suppan, Adjunct Kersnik, Dr. Ahačić sen., Bürgermeister Dr. Costa, Dr. Kaltenegger und Magistratscommissär Svetec.

Dr. Suppan erklärte sich mit den Ansichten des Referenten unter der Voraussetzung einverstanden, daß das fragliche Erkenntniß dem Erblasser bereits zugestellt, mithin thatsächlich rechtskräftig war.

Adjunct Kersnik stimmte den gerichtlichen Entscheidungen bei, und zwar unter Berufung auf den § 298 G.-D., welchem zufolge ein Urtheil gegen Jenen vorliegen müsse, wider den die Execution geführt wird.

Auch bei den ähnlichen Fällen der Assignation werde gegen den Assignaten und bei Hypothekarforderungen gegen den Hypothekarschuldner (wenn die Klage nicht notirt war) die Execution auf Grund eines nicht wider ihn, sondern den früheren Schuldner erflossenen Urtheiles nicht geführt werden können. Die Execution könnte im vorliegenden Falle nur gegen den Verlass, nicht aber gegen die Erben ange sucht werden.

Dr. Ahačič stimmt dem Vorredner mit der Bemerkung bei, es müsse den Erben die Möglichkeit der Anwendung, daß der Schade, dessen Ersatz das administrative Erkenntniß aussprach, nicht durch Verschulden des Erblassers herbeigeführt wurde, offen stehen.

Dr. Costa tritt ebenfalls der Ansicht des Herrn Kersnik bei.

Dr. v. Kaltenegger und Commissär Svetec erklären sich für die Ansicht des Referenten, indem ersterer behauptet, daß das Executionsrecht im allgemeinen ein transmittables Recht sei, und letzterer namentlich darauf hinweist, daß der Erbe und der Erblasser eine Person seien, daß eine unbedingte Erbserklärung vorliege und ein neuerliches Rechtsverfahren gegen die Erben eine überflüssige Formsache wäre.

Zum Schlusse widerlegt Dr. Schrey in kurzem die gemachten Einwendungen, namentlich gegen Herrn Kersnik bemerkend, daß bei der Assignation nicht die Personeneinheit, wie zwischen dem Erblasser und Erben, bestehe, und daß in den österreichischen Gesetzen Fälle, wo ähnliche Executionsführungen gegen die Erben als statthaft erklärt werden, ausdrücklich enthalten seien.

4. Herr Dr. v. Kaltenegger theilt folgende Rechtsfälle mit:

a) Ueber Rechtsmittel im Besitzstörungs-Verfahren.

A klagte den B wegen Besitzstörung. In erster Instanz wurde sein Begehren abgewiesen, in zweiter Instanz auf einen Zeugenbeweis erkannt.

Gegen letzteres Erkenntniß recurirte der Beklagte, in formeller Beziehung bemerkend, daß dem Recurse der § 16 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R.-G.-B. Nr. 12, nicht entgegenstehe, indem, wenn auch die Anwendung von Zeugeneinvernehmung eine solche richterliche Verfügung sei, gegen welche, wenn sie im Zuge des Verfahrens erfolge, kein besonderes Rechtsmittel, sondern nur die mit dem Recurse gegen den Endbescheid zu vereinigende Beschwerde zulässig sei, vorliegend der Zug des Verfahrens (§§ 16 und 17 obiger Verordnung) eben schon durch das meritorische Enderkenntniß geschlossen sei, mithin jene ausnahmsweise Ausschließung besonderer Rechtsmittel vor dem Endbescheide die Partei nicht hindere, die Aufhebung oder Abänderung dieses Endbescheides — laute sie wie immer zu ihrem Nachtheile — in Beschwerde zu ziehen.

Der hohe Oberste Gerichtshof fand jedoch diesen Recurs unter Hinweisung auf den § 16 obiger Verordnung als unstatthaft zurückzuweisen.

Ueber erfolgte Zeugeneinvernehmung erließ der Endbescheid neuerlich zu Ungunsten des Klägers, welcher denselben rechtskräftig werden ließ, später aber die Restitution zum Recurse warb.

Der erste Richter gab dem Restitutionsbegehren statt.

Dagegen recurirte der Geklagte unter Hinweisung auf den ob-erwähnten § 16 über das Besitzstörungs-Verfahren, welcher namentlich auch das Rechtsmittel der Restitution als unzulässig erklärt, weshalb die Restitutionsbewilligung eine offenbare Nullität sei.

Der erste Richter fand diesen Recurs mit der Motivirung zurück-zuweisen, daß in der kais. Verordnung vom 27. October 1849 in Betreff der Restitution keine besonderen Normen verzeichnet seien, mithin die allg. Gerichtsordnung und das Hofdecret vom 1. Juli 1790, Nr. 31, maß-gehend sei, welches bestimme, daß gegen die Bewilligung des Restitutions-begehrens ein Recurs nicht offen stehe.

Dagegen recurirte der Geklagte neuerdings, und es wurde sohin das Restitutionsbegehren von dem k. k. Oberlandesgerichte in der Er-wägung als unstatthaft erklärt, daß bei Besitzstörungen nur die Vor-schriften des kais. Gesetzes vom 27. October 1849 zur Anwendung kommen, in welchem sich nirgends auf die allgemeinen Normen der Gerichtsord-nung als suppletorisches Gesetz bezogen wird, und daß der § 16 des ersteren Gesetzes die Restitution ohne jede Beschränkung ausschliesse.

Ueber Recurs des Restitutionswerbers bestätigte der h. k. k. Oberste Gerichtshof letztere Entscheidung mit der Begründung, daß in der kais. Verordnung vom 27. October 1849 Restitutionen unbedingt ausgeschlossen sind und daß dasjenige, was für das Verfahren in erster Instanz vor-geschrieben ist, gleichmäßig auch für das Verfahren in höherer Instanz als giltig angenommen werden muß.

b) Ueber Sequestration als Sicherstellungsmittel.

A klagte den B auf Anerkennung der Besitz- und Eigenthums-rechte auf eine Waldparcelse und stellte zugleich mit der, jedoch beweislos gelassenenen Behauptung, daß B sich Devastirungen des Streitobjectes erlaube, unter Berufung auf den § 292 a. G.-D. das Ansuchen um Sequestration der streitigen Parcelse.

Ueber letzteres Ansuchen wurde zur vorläufigen Constatirung der behaupteten Devastationen eine Tagung mit dem Bedeuten angeordnet, daß bei derselben zugleich über die Wahl des Sequesters für den Fall verhandelt werden wird, wenn der Sequestration stattgegeben wird.

Gegen diese Verfügung recurirte der Geklagte mit dem Bemerkten, daß der Kläger die Sequestration nur aus dem § 292 G.-D. be-gehrte, der Fall dieses Paragraphes aber nicht vorhanden sei, daß der Kläger die Sequestration aus dem § 293 G.-D. gar nicht verlangte, daher sie auch aus diesem Paragraphen nicht bewilliget werden darf, weil der Richter über das Begehren der Partei nicht hinausgehen, namentlich nicht eine Beweisaufnahme über die Schadenzufügung von Amtswegen

anordnen kann, welche der Gesuchsteller ebensowenig als eine Sicherstellung für den dem Beklagten erwachsenden Schaden angeboten hatte.

Das Oberlandesgericht wies diesen Recurs in der Erwägung zurück, daß es sich hier nur um eine Vorerhebung und um eine eventuelle Sequesterwahl handelt, über die Frage der Sequestration aber nicht abgesprochen wird, der Beklagte also durch die getroffene Einleitung in seinem Rechte nicht gekränkt sei.

Der von dem Beklagten eingebrachte außerordentliche Revisionsrecurs wurde von dem h. k. k. Obersten Gerichtshofe ebenfalls zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß in den gleichförmigen Entscheidungen der unteren Gerichte eine offenbare Ungerechtigkeit nicht zu erkennen sei, und daß es dem Beklagten vorbehalten bleibe, seine allfälligen Einwendungen gegen das Sequestrationsbegehren bei der anberaumten Tagsatzung abzugeben.

5. Herr Finanzrath Dr. v. Kaltenegger bespricht die Rechtsfrage über die Wirkung des Satzvorrechtes und vertheidigt die Ansicht, daß zur Rechtswirksamkeit einer Satzvorrechtserklärung die Einwilligung sämmtlicher Gläubiger, welche jener Forderung, zu Gunsten welcher die Satzweichung zugestanden wird, im Satzrechte vorgehen, nothwendig sei.

Herr Bürgermeister Dr. Costa und Herr Svetec erklären sich für die gegentheilige Ansicht, indem zwischen den betreffenden Hypothekargläubigern — nämlich jenem, zu Gunsten dessen Forderung die Satzweichung stattfindet, und jenem, der rücksichtlich seiner Forderung die Satzvorrechtserklärung ausstellt — ein Tausch im Tabularsatz stattfindet.

Herr Dr. Ahačič senior stimmte der Ansicht des Herrn Referenten bei.

6. Der erste Secretär Herr Dr. Costa verliest einen kurzen Aufsatz des Herrn Dr. Johann Schenk über des Freiherrn v. Haan „Studien über das Landtafelwesen“ und beantragt mit Rücksicht auf den Umstand, daß letzteres Werk auch die Verhältnisse des Kronlandes Krain berühre, dessen Anschaffung für die Vereinsbibliothek, welcher Antrag angenommen wurde.

7. Sohin erklärte der Herr Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

[13] Ueber Vollstreckbarkeit gegen den Erblasser erlassener rechtskräftiger Erkenntnisse wider dessen Erben.

Vom Herrn k. k. Concepts-Practikanten Dr. Robert v. Schrey.

Auf Grund eines gegen einen Staatsbeamten erlassenen rechtskräftigen Administrativ-Erkenntnisses wurde gegen dessen unbedingt erbs-erklärten Erben, an den der Nachlaß bereits eingewantwortet war, die Execution angesucht. Das diesfällige Executionsgesuch wurde aus folgenden Gründen abgewiesen: Daß das fragliche Erkenntniß gegen A

erflossen, die Frage aber, inwieferne der Erbe B für den dort zuerkannten Entschädigungsanspruch zu haften habe, nicht im Executions-, sondern nur im ordentlichen Rechtsverfahren entschieden werden könne; daß die Execution nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles, dem nach den bestehenden Vorschriften allerdings auch das fragliche administrative Erkenntniß gleich zu halten ist, bewilligt werden könne; in dem vorliegenden Falle aber die Execution nicht nur auf Grund dieses Erkenntnisses, sondern auch auf Grund der Einantwortungsurkunde, nach welcher B als unbedingt erbserklärter Erbe des Verurtheilten A erscheint, bewirkt werden soll, dieser aber ein Urtheil durchaus nicht suppliren kann; ferner die fragliche Execution gegen den Erben nicht als Repräsentanten des Verlasses allein, sondern auch wegen der durch die unbedingte Erbsklärung auf sich genommenen Verbindlichkeit geführt wird, somit die Execution zur Hereinbringung nach § 298 a. G.=D. nicht zulässig erscheint; endlich, daß die Execution hier nicht allein auf den Nachlaß, sondern auch gegen den Erben selbst geführt werden will, gegen diesen aber als solchen kein Erkenntniß vorliegt und daher umsoweniger mit der Execution zur Eintreibung einer Verlassenschaftsschuld selbst vorgegangen werden könne, als es ihm, dem Erben, frei stehen muß, gegen die an ihn gestellten Ansprüche seine etwaigen Einwendungen zu machen.

Diese richterliche Entscheidung scheint von dem Grundsatz auszugehen, daß ein gegen den Erblasser erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß nicht immer auch gegen die Erben executionsfähig sei, daß vielmehr gegen die letzteren eine neuerliche Liquidirung des gegen den Erblasser bereits liquidirten Anspruches nothwendig sei, wobei dem Erben das Recht, Einwendungen zu machen, freistehet.

Ich erlaube mir, dagegen mit Rücksicht sowohl auf die principielle Bedeutung dieser Frage als auf den speciell vorliegenden Fall Nachstehendes zu bemerken:

Nach § 298 a. G.=D. soll die Execution nur über einen richterlichen Spruch oder gerichtlichen Vergleich ertheilt werden.

Durch verschiedene gesetzliche Vorschriften ist eine Ergänzung dieser gesetzlichen Anordnung eingetreten und den administrativen Erkenntnissen gleichfalls die Executions sanction verliehen worden dergestalt, daß dieselben nach erfolgter Rechtskraft in gleicher Weise executionsfähig sind, wie richterliche Urtheile.

Auf sie findet also der § 298 a. G.=D. ebenfalls Anwendung.

Die allgemeine Gerichtsordnung enthält keine Bestimmung, ob die Execution auf Grund eines Urtheiles nur gegen den in dem letztern erwähnten Schuldner, oder ob auch gegen andere an seine Stelle tretende Personen ertheilt werden könne.

Eine unmittelbare Entscheidung dieser Frage kann auch in dem materiellen Rechte nicht gesucht werden. Allein es sind im Gesetze Fälle

enthalten, wo zwischen zwei verschiedenen Personen eine Rechtseinheit, das Eintreten des einen in die Rechte und Verpflichtungen des andern ausgesprochen wird.

Diese Personeneinheit findet zwischen dem Erblasser und dessen Erben gemäß § 547 b. G.-B. statt; beide werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten, die Rechte des einen sind die Rechte des andern, und ebenso übernimmt der Erbe die Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu erfüllen gehabt hätte (§ 548 b. G.-B.), insoferne sie nicht in blos persönlichen Verhältnissen gegründet sind (§ 531 b. G.-B.), mithin durch den Tod des Verpflichteten, auf dessen Person sie eingeschränkt waren, erlöschen (§ 1448 b. G.-B.).

Zu diesen Verbindlichkeiten, welche aus dem Vermögen zu erfüllen sind, mithin auf demselben haften, scheint mir nun auch die Verpflichtung des Erben zu gehören, einen gegen den Erblasser durch rechtskräftiges kompetentes Erkenntniß liquidirten vermögensrechtlichen Anspruch als richtig und die Rechtsfolgen des Erkenntnisses auch gegen sich als wirksam anzuerkennen, mithin die Executionsführung gegen sich zu gestatten.

Es muß dies im erhöhten Maße dem unbedingt erbserklärten Erben gegenüber gelten, der ohne irgend einen Vorbehalt, ohne irgend eine Beschränkung in die Verbindlichkeit des Erblassers eintritt, dessen Vermögen mit jenem des Erblassers vermengt und eine Masse bildet, aus welcher die gegen den Erblasser bestehenden Forderungen, und zwar in gleicher Weise, wie es gegen letztern geschehen wäre, mithin bei einem vorliegenden rechtskräftigen Urtheile executive realisirt werden können.

In einem solchen Falle dient dieses Rechtsverhältniß der Personeneinheit nicht zum eigentlichen Rechtsgrunde der Executionsführung, denn dieser liegt vielmehr in dem betreffenden Erkenntnisse, sondern nur zum Nachweise, daß der Erbe mit jenem, gegen den dieses Erkenntniß erlassen ist, Eine Person vorstelle, mithin das letzterer mit allen seinen Rechtsfolgen als auch gegen sich vollstreckbar anerkennen müsse.

Einwendungen dagegen können ihm nicht mehr zustehen, denn diese sind durch die Rechtskräftigkeit des Erkenntnisses abgeschnitten, welches nur in den im Gesetze vorgesehenen Fällen der Restitution umgestoßen werden kann. Der Tod des Verurtheilten aber wird in keinem Gesetze als ein Grund, die Wiedereinsetzung zu begehren, anerkannt, und ebenso wenig kann der Tod des Verurtheilten gemäß Hofdecret vom 22. Juni 1836, Nr. 145 J.-G.-S., zur Aufsechtung des Executionsbegehrens im Wege der Oppositionsklage Anlaß geben.

Es kann also gegenüber einem rechtskräftigen Urtheile wider den Erblasser eine Berechtigung des Erben, gegen den zuerkannten Anspruch Einwendung zu erheben, nicht mehr anerkannt werden, es kam von einer Bestreitung des Urtheiles im neuerlichen Rechtsverfahren nicht

mehr gesprochen werden, da ja der Erblasser hiezu nicht mehr berechtigt gewesen wäre und der Erbe auch mit dem Nachlasse keine mehreren Rechte erwerben konnte, als solche dem Erblasser zustanden. — Ein neues Rechtsverfahren würde vielmehr nur die Liquidirung des Anspruches gegen den Erben auf Grund des bereits vorliegenden Erkenntnisses zum Zwecke haben und wäre als solches ein processualischer Umzug, denn es könnte sich in dem Prozesse nur um die Frage der Erbsrechtsnachfolge und den dadurch herbeigeführten Eintritt des Erben in die Verpflichtung des Erblassers handeln, worüber aber mit Rücksicht auf die, wie vorausgesetzt, vorliegende Erbserklärung und Einantwortungsurkunde ein Rechtsstreit nicht möglich, mithin ein Urtheil überflüssig wäre.

Die Frage, ob die Execution auf den Verlaß oder gegen den Erben geführt wird, ist nicht entscheidend.

Auch wenn die Execution nur auf den Nachlaß geführt würde, wäre sie gegen den Erben gerichtet, es wäre hiebei nur das Object der Executionsführung in Frage, da aber bei der unbedingten Erbserklärung der Nachlaß keine selbständige Masse bleibt, sondern sich mit dem Vermögen des Erben vermengt, indem der unbedingt erbs erklärte Erbe schon nach erfolgter Erbserklärung Personalschuldner des Verlaßgläubigers wird und mit seinem ganzen Vermögen, nicht mit dem Nachlasse allein, demselben haftet, so muß die Execution, wenn sie schon auf den Nachlaß zugestanden wird, auch gegen den unbedingt erklärten Erben zugelassen werden.

Nach Zulässigkeit der Verlaßmasse ist dieses auch bei der bedingten Erbserklärung, allerdings mit dem Unterschiede der Fall, daß vor der Einantwortung die Execution auf den Verlaß allein, nachher aber auch auf das übrige Vermögen des Erben geführt werden kann.

An allem dem wird, wie oben erwähnt, nichts durch den Umstand geändert, daß das hier in Frage stehende Erkenntniß ein administratives war.

Denn, wenn auch die durch dasselbe festgestellte Verpflichtung eine, aus dem besondern persönlichen Rechtsverhältnisse des Erblassers als Staatsbeamter hervorgehende war, so ist sie doch dadurch, daß sie durch ein rechtskräftiges und nach den bestehenden Vorschriften executionsfähiges Erkenntniß ausgesprochen wurde, zu einer Thatsache geworden, welche auch die Erben anzuerkennen genöthigt sind.

Durch den Tod ist nur das persönliche Verhältniß des Erblassers als Staatsbeamter, nicht aber ein in Folge dieses Verhältnisses bereits rechtswirksam erflossenes Erkenntniß aufgehoben, dieses ist vielmehr nicht nur gegen den Erblasser, sondern auch gegen seine Erben formell vollstreckbar geworden, wogegen der Erbe ebensowenig Einwendungen im administrativen Wege, denn das Erkenntniß war ein rechtskräftiges, noch im Rechtswege, denn dessen Betretung war durch die

Natur der vor das politische Forum gehörigen Angelegenheit ausgeschlossen, einzubringen vermochte; in Bezug auf die Frage der Erbrechtsnachfolge bedurfte es aber, dem früher Erwähnten zufolge, keines Rechtsstreites.

Ueber ein administratives Erkenntniß findet ein Rechtsstreit überhaupt nur dann statt, wenn dessen Incaminirung durch die Gesetze für zulässig erklärt wird, was dort, wo die Aufforderungsklage offen steht (beim Rechnungsproceß), der Fall ist.

Ein solcher Fall lag aber hier nicht vor, und die Verweisung auf den Rechtsweg konnte nur dann in Frage kommen, wenn das Gericht die Competenz der politischen Behörde in Zweifel zu ziehen Anlaß hätte, allein dann dürfte es für einen solchen Zweifel die Lösung nicht in einer unmittelbaren Abweisung, sondern in dem mit dem Hofdecrete vom 8. October 1784, Nr. 349 J.-G.-S., vorgezeichnetem Wege suchen.

Mit dem Wesen der durch das administrative Erkenntniß ausgesprochenen Verpflichtung war also die Executionskraft verbunden, sie überging als ein Zugehör der Verpflichtung selbst mit der letzteren gleichzeitig an den Erben, da durch kein Gesetz den administrativen Erkenntnissen die Executionsfähigkeit den Erben des Verurtheilten gegenüber abgesprochen wird.

Müßten die Erben Forderungen, die aus dem Dienstverhältnisse des Erblassers entspringen, nicht auch im administrativen Wege, wie es dem Erblasser möglich gewesen wäre, geltend machen, ebenso wie sie sich laut § 156 kais. Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-B. Nr. 208, den Einfluß der administrativen Behörde auf die Verlassabhandlung gefallen lassen müssen? Ist nach letzterer Gesetzesstelle nicht auch selbst ihnen gegenüber die Entscheidung der administrativen Behörden competent?

Gemäß der Ministerialverordnung vom 3. April 1859, Nr. 52 R.-G.-B., übergehen alle sowohl in dem allgemeinen Strafgesetzbuche als anderen Gesetzen verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen auf die Erben des Verurtheilten, wenn der Tod nach eingetretener Rechtskraft des Verurtheilten erfolgte. Daß diese Geldstrafen executionsweise eingebracht werden, lehrt uns die Strafproceßordnung, welche auch verfügt, daß die Erkenntnisse des Gerichtes über die civilrechtliche Ersatzpflicht (§ 359 St.-P.-D.) sofort durch den Civilrichter vollstreckbar sind, welche weiters auch die Einbringung der Strafproceßkosten gegen den Nachlaß (§ 341 St.-P.-D.) des Verurtheilten als zulässig erklärt.

In allen diesen Fällen, sowie auch beispielsweise dann, wenn in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 12. März 1859, R.-G.-B. Nr. 46 (über die Syndicatsbeschwerde), ein administratives Erkenntniß ergeht, wird gegen die Erben gewiß nicht eine Klage angestrengt werden müssen, sondern sofort die Execution geführt werden können, ebenso als wenn ein civilergerichtliches rechtskräftiges Urtheil gegen den Erblasser vorläge,

Jedes Urtheil novirt ja gewissermaßen das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältniß und schafft einen neuen Rechtsgrund für die betreffende Forderung, wogegen weder dem ursprünglichen Schuldner, noch dem Erben, der die Person des Erblassers vorstellt, Einwendungen offen stehen.

In diesem Anbetracht und mit Rücksicht auf die gesetzlich ausgesprochene Executionsfähigkeit administrativer Erkenntnisse wäre also meines Erachtens auch dem Eingangs erwähnten Executionsgesuche statt zu geben gewesen.

[14] Ueber die Wirkung einer Satzvorrechtseinräumung.

Vom Herrn Dr. Fried. Ritter v. Kaltenecker, I. I. Finanzrathe.

Auf einem Hause im Schätzwerte von 2000 fl. wurde eine Aerial-Cautio von 500 fl. intabulirt; zugleich willigte bei dem Umstande, als dasselbe schon mit drei Sätzen von 600 fl., 400 fl. und 300 fl. belastet war, der erste Hypothekargläubiger in einer auf seinen Satz pr. 600 fl. zur Wirkung des Satzvorrechtes superintabulirten Erklärung ein, daß dem Aerial für den Cautionsbetrag sammt Einbringungskosten das Vorrecht in der Hypothek vor jener Forderung pr. 600 fl. zustehen sollte.

Es ist nun die Frage, ob hiermit der Cautio eine genügende, d. i. gesetzmäßige, Sicherstellung auf dem bereits überschuldeten Hause erwirkt sei, — mit andern Worten: ob das Aerial in Folge jener Satzvorrechtseinräumung nur des einen und ersten Hypothekargläubigers, bei einer eventuellen Meistbotsvertheilung, wirklich die Befriedigung resp. Zuweisung primo loco gewärtigen dürfe?

Es kann natürlich kein Zweifel darüber obwalten, daß der zweite und der dritte Satzgläubiger durch jene Satzvorrechtserklärung, welcher sie fremd geblieben sind, unberührt bleiben müssen, — daher irgend eine Aenderung an ihren Hypothekarrechten zu leiden, insbesondere eine vorgängige Befriedigung sowohl der Cautionsansprüche als auch des ersten Tabularsatzes aus der Hypothek zu gestatten — keineswegs verpflichtet sind.

Dies anerkennend, unterstellen die Vertheidiger jener Ansicht, vermöge welcher die Cautio im obbesagten Falle allerdings ein wirksames Vorrecht erlangte, dem ersten Satzgläubiger die Annahme, es sei mit dessen Rechtsacte eigentlich ein Satztausch eingetreten, natürlich nur so weit beide Summen wechselseitig sich decken.

Dieser Ansicht ist namentlich Spann, der in seiner „Abhandlung über gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger, Bd. II, S. 51, § 203,“ sagt: „Ist einer Forderung vor einer andern das

Satzvorrecht eingeräumt worden, so tritt jene an die Stelle dieser, und es verändern, wenn Zwischenposten vorkommen, die beiden Forderungen in ihren gleichen Beträgen lediglich ihre Stellung im Satze."

Da der Verfasser selbst diesen Ausspruch nicht besonders motivirt, so scheint es, daß er zu demselben gelangte, einerseits nach dem § 26 des Landtafel = Patentes vom 22. April 1794, J. = G. = E. Nr. 171, welcher von einer „Abtretung des erworbenen Vorgangsrechtes“ spricht, anderseits durch Annahme der Nothwendigkeit, der Satzvorrechtserklärung eine Wirksamkeit zu vindiciren (nach der Auslegungsregel des § 914 a. b. G. = B.), ohne Mitleidenschaft der Zwischengläubiger, auch ohne absoluten Verzicht des abtretenden Gläubigers auf jedes Hypothekarrecht.

An der Hand logischer Auslegung nämlich ließe sich anführen, daß der Aussteller der Vorrechtserklärung, von dem Lastenstande der Hypothek Kenntniß nehmend (oder nur auf eigene Gefahr denselben ignorirend, § 443 a. b. G. = B.), auch wissen mußte, daß dieses Satzvorrecht nur dann von Wirkung sein könne, wenn es als Satztausch aufgefaßt wird, daß es daher nach § 914 a. b. G. = B. auch in diesem Sinne aufgefaßt werden müsse, zumal auch bei Nichtvorhandensein von Zwischengläubigern das Satzvorrecht als Satztausch zur Geltung kommt.

Auffez (Darstellung über das Landtafel = und Grundbuchs = wesen 1847) behandelt zwar den hier besprochenen Rechtsfall nicht ausdrücklich; er erkennt jedoch in der Einräumung des Prioritätsrechtes im Satze und in dessen Superintabulation auf den frühern Hypothekarsatz eine Belastung — und keine Uebertragung dieses letztern. Siehe §§ 74 b, 431, 441 a. a. D.

Man könnte sich hiernach versucht fühlen, zu folgern, daß vermöge dieser Auffassung jene Caution im gegebenen Falle ohne weiteres an, eigentlich aus dem belasteten ersten Satz pr. 600 fl. zur Befriedigung zuzulassen sei, — und daß hierbei weiter ein dem § 1422 a. b. G. = B. analoges Rechtsverhältniß sich entwickle, vermöge dessen der erstintabulirte Gläubiger (indem er mit seiner Vorrechtserklärung bewirkt, daß die Cautionsschuld des Hypothek = Eigenthümers aus seinem, des ersten Satzgläubigers, Vermögen, d. i. aus dem sonst ihm primo loco zukommenden Meistbotsantheile, bezahlt wird) berechtigt sei, vom Aerar die Abtretung seiner Cautionsrechte — also auch dessen späteres Satzrecht zu fordern.

Diese (im praktischen Erfolge mit dem vermeinten Satztausche übereinstimmende) zweite Ansicht unterscheidet sich von der ersten doch sowohl in der rechtlichen Begründung, warum die Caution am ersten Satze zur Zahlung gelange, als auch in der Vorbedingung für den erstintabulirten Gläubiger, daß er, um an die Stelle des Cautionsgläubigers zu gelangen, sich denselben ausdrücklich müsse abtreten lassen.

Referent vermag keiner von diesen zwei Ansichten sich anzuschließen, erachtet vielmehr, daß, wenn die Satzvorrechtserklärung (wie im gegebenen Falle) weder ausdrücklich als Satztausch, noch ausdrücklich als eine Pfisterverpfändung, allenfalls unter den oben entwickelten Modalitäten des § 1422 a. b. G. = B., abgegeben, angenommen und täflich vollzogen wurde, — die ledigliche Satzvorrechtserklärung zu Gunsten des postlocirten Cautionsfases auch dem ersten Satzgläubiger gegenüber in so lange nicht zu einer praktischen Geltung und Ausführung gebracht werden könne, als die zwischenintabulirten Gläubiger dem Vorrechte des Cautionsfases nicht ebenfalls beigetreten sind.

Es scheint dem doch weder im Wortlaute noch im Sinne und Geiste einer lediglichen Satzvorrechtserklärung, einer Erklärung nämlich, daß man in der Reihenfolge der Tabulargläubiger irgend einem Nachmanne den Vortritt gestatte — gelegen zu sein, sie als einen Satztausch oder als eine Pfisterhypothek aufzufassen.

Nach Sprachgebrauch und rechtlichem Wesen sind (es bedarf dessen wohl keiner nähern Ausführung) diese beiden Rechtsverhältnisse so verschieden von dem einfachen Satzvorrechte, daß eine auf die erstern zwei gerichtete Willensmeinung nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht ausdrücklich auf dieselben lautet.

Formell könnte sogar das Bedenken gegen den Satztausch erhoben werden, daß die Zwischengläubiger in gar keiner Form und Weise sich die damit bezweckte Aenderung im vorangehenden Hypothekarfase gefallen lassen müssen. — Indes wird dieses Bedenken schwinden, weil jeder Satztausch nur ohne jede wie immer geartete Gefährdung der Zwischengläubiger stattfinden, also nicht nur keine Vergrößerung, sondern auch keine Verlängerung oder sonstige Beschwerung der ursprünglichen Vorlast geschehen soll. — Eben darum wird aber die Sicherheit, welche das Satzvorrecht als vermeinter Satztausch gewährt, eine nach Umständen sehr bedingte und zweifelhafte sein, z. B. bei einer zeitlichen Beschränkung des die Priorität einräumenden Hypothekarfases u. dgl. m.

Allein auch blos zwischen den Contrahenten selbst über das Satzvorrecht wird sich aus den §§ 443 und 914 a. b. G. = B. die vorne angedeutete Auslegungs-Conclusion auf einen Satztausch nicht ziehen lassen.

§ 443 hat offenbar nur den Erwerber eines Tabular-Objectes (also auch eines Satzrechtes) im Auge; nicht also derjenige, welcher ein Satzvorrecht einräumt, sondern wer es erwerben will, hat sich durch Einsicht des öffentlichen Buches zu sichern und aus dem Stande desselben zu überzeugen, ob die erhaltene Erklärung nur des einen von mehreren Tabulargläubigern genüge für den von ihm (dem Prioritätswerber) beabsichtigten Zweck.

Demnach fehlt die vermeinte Prämisse: der Aussteller dieser Erklärung habe im nothwendigen Bewußtsein der übrigen Hypotheksbelastung stillschweigend eingewilligt, daß auch diese andern Zwischen-satzposten früher als seine primo loco haftende Forderung an die Zahlungsreihe komme, indem sonst die Prioritätseinräumung für die Caution wirkungslos bliebe.

Um diese weitem Bedingungen ihrer Wirksamwerdung hat nicht der Aussteller, sondern der Erwerber der Urkunde resp. des Vorrechtes sich zu kümmern, daher auch nur dieser etwaige Nachtheile eines Verjäumnisses hierin zu tragen. — Nebstbei kommt wohl auch die Auslegungsregel des § 915 a. b. G. = B. zu berücksichtigen, welche den hiermit in Zweifel gestellten Sinn des (wie im gegebenen Falle ohne Entgelt, § 864 a. b. G. = B.) contrahirten Vorrechtes zu Gunsten, also mit der geringeren Last des Verpflichteten anzunehmen gebietet.

Wenn endlich der erwähnte § 26 des Landtafel-Patentes* mit der „Abtretung der erworbenen Priorität“ die Behauptung zu begründen scheint, es trete der spätere, eben zu bevorzugende Gläubiger an die Stelle des erstern Hypothekarfalles, etwa so, wie der Cessionär durch die Abtretung einer Forderung in die Rechte des Cedenten — so würde man mit einer solchen Annahme doch irren und den Unterschied übersehen, daß der Cedent allerdings seine abgetretene Forderung, nicht aber der Hypothekargläubiger sein Satzrecht völlig aufgibt, — insbesondere nicht dritten Gläubigern gegenüber, zu deren Gunsten er sein erworbenes Vorgangsrecht nicht preisgab.

Uebrigens war im gegebenen Falle gar nicht von einer Abtretung des Vorgangsrechtes, sondern nur von einem Zugestehen des Cautionsvorrechtes die Rede; — allein auch abgesehen davon, könnte selbst eine ausdrückliche Abtretung der Priorität nimmermehr als ein Tausch, sondern nur als Vorrecht vor dem eigenen Satze behandelt werden; denn wie soll aus der Abtretung ein Tausch sich ergeben, ohne daß dieser als das (keineswegs selbstverständliche) Entgelt ausdrücklich stipulirt sei; auch wäre es sonst ja für die Priorität der Caution ganz gleichbedeutend, ob nur der erste oder ob alle drei vorintabulirten Gläubiger ihr das Satzvorrecht zugestehen resp. den Saktausch vollziehen, während in letzterem Falle dann alle drei auf den vierten, also gleichen (eingetauschten) Satz zu stehen kämen, da es doch vielmehr (ohne die Hypothese des Saktausches) unbestritten sein dürfte, daß jeder der abtretenden Gläubiger unter sich den ihm zukommenden Satz 1, 2, 3 behält, nur mit der Beschränkung, daß ihnen allen gegenüber die Caution das eingeräumte Vorzugsrecht genieße.

* Er lautet: „Ein Gläubiger, der mit seiner Forderung im Hauptbuche vorgemerkt ist, kann das erworbene Vorgangsrecht (Priorität) dem Nachfolgenden abtreten; die Erklärung des Abtretenden muß im Hauptbuche ordentlich vorgemerkt werden.“

Gilt das nun von jedem einzelnen der drei nicht gemeinschaftlich die Priorität abtretenden Gläubiger, so wohl auch daselbe vom bezüglichen Rechtsacte des Einen allein.

Was aber die Argumentirung aus der Superintabulation, also Belastung des ersten Hypothekarfalles betrifft, so ist diese gewiß keine Pfandverpfändung, wozu das wesentliche Merkmal der §§ 447 und 461 a. b. G. = B. mangelt, sich aus der Satzforderung zahlhaft zu machen; sondern jene Belastung besteht nur in der Beschränkung des sonst dem ersten Satzgläubiger zustehenden Rechtes, seine Befriedigung aus der Hypothek vor dem später intabulirten Cautionsfalle zu fordern.

Nach Nusse z sondert die zwei Fälle der Superintabulation: a) zur Belastung einer Satzpost mit Pfandpfand, b) zur Einräumung des Prioritätsrechtes; — indem er sonach bei letzterem die vermeinten Corrolare eines Pfandrechtes ausschließt, gibt er andererseits dadurch, daß er die Prioritätseinräumung unter die Belastungen und nicht unter die Uebertragungen des betreffenden Satzes zählt, zu erkennen, daß er eine Abtretung, einen Tausch desselben nicht anerkenne.

Um es nun also schließlich wiederholt zu betonen, spricht für die Ansicht des Referenten (daß nämlich dem Cautionsanspruche die Satzvorrechtserklärung des ersten Satzgläubigers allein nicht genüge, um am ersten Satze wirklich befriedigt werden zu dürfen) die einfache Thatsache, daß in besagter Erklärung wohl zugestanden ist, es möge die Cautio (selbstverständlich so weit es nach sonstigem Tabularstande rechtlich möglich ist), nicht aber auch: es mögen überdies noch die zweite und die dritte Satzforderung vor der erstintabulirten zur Befriedigung kommen. Letzteres wäre eine Ausdehnung des Satzvorrechtes auf dritte Personen, wozu gezeigtermaßen weder grammatikalisch noch logisch, — noch in dem obwaltenden Rechtsverhältnisse eine begründete Rechtfertigung zu finden ist.

Jedenfalls zeigt aber diese Erörterung, daß und welche Rechtsvorsichten vom Standpunkte des Rechtsconsulenten einzuhalten zweckmäßig sei.

Laibach am 16. November 1866.

[15] Studien über Landtafelwesen.

Von Ludwig Freiherrn v. Haan. — Wien 1866 bei Wilhelm Braumüller. X und 278 S.

Vom Herrn Dr. Johann Schenk.

Ein interessantes Buch! Wer mag Schriften nicht gerne zur Hand nehmen, denen man es ansieht, daß dem Verfasser nichts weiter zu sagen bleibt. Bücher sind wie Gewebe, welche Durchsichtigkeit als gute und böse Eigenschaft je nach den Umständen besitzen können.

Eine Eigenschaft aber muß jedes interessante Werk besitzen, daß es aus dem Wesen des Autors selbständig und frei hervorgegangen und in der Weise eben deshalb originell sein muß.

Man braucht diese Studien des Freiherrn v. Haan nur zur Hand zu nehmen, und sieht am ersten Blick die Geschichte ihrer Entstehung.

Nicht schulgerecht, anscheinend systemlos birgt das Buch eine Fülle von guten Bemerkungen und aus Sachkenntniß hervorgegangenen Reformwünschen, und entzieht sich dadurch nicht der Gegenwart, wenn es auch der Form nach nur eine historische Darstellung des Landtafelwesens der früheren Jahrhunderte sein will.

Der Verfasser, und nur ein Mann in ähnlichen Lagen, ist im Stande, ein Buch dieser Art zu schreiben.

Durch eine Reihe von Jahren im praktischen Justizdienste bei Appellationsinstanzen beschäftigt, lernte er die Bedürfnisse der Praxis und die Mängel der bestehenden Gesetze kennen.

Zur Dienstleistung in die legislative Abtheilung des Justizministeriums berufen, hatte er Gelegenheit, jene Seite des Juristen zu cultiviren, welche die Reform des bestehenden Rechtes betrifft.

Daß hiezu, wie zu jeder gesetzgeberischen Arbeit, der enge Standpunkt des hausbackenen Praktikers nicht taugt, konnte ihm nicht verborgen bleiben.

Mit Nothwendigkeit mußte er sich daher zur Bervollständigung seiner Erfahrungen und Kenntnisse zu den zwei Factoren hingezogen sehen, welche eine nie zu erschöpfende Quelle der wahren fruchtbringenden Belehrung in sich schließen: zum Studium auswärtiger Gesetze und der vaterländischen Rechtsgeschichte.

Wenn die einen die Feuerprobe der Erfahrungen bieten, so zeigen die Daten der zweiten, ob der Faden der Thatfachen auch in unserem Lande die projectirte Anknüpfung zuläßt.

Nur eine Fleisch und Blut gewordene vereinigte Kenntniß des Alten und Fremden, im Vereine mit genügender Erfahrung im praktischen Dienste, läßt eine heilsame Reformarbeit erzeugen.

Wenn nun der Verfasser diese Absicht bei seiner Schrift nirgends in den Vordergrund stellt, so zeugen schon seine Andeutungen, daß es nicht auf eine bloße quellengemäße Darstellung der Entwicklung des Landtafelwesens abgesehen war, sondern daß er auch die Dogmengeschichte der einzelnen Materien als einen Beleg für den Werth des heute bestehenden Rechtes oder für dessen Abänderung betrachtet wissen will.

Bei dem gewählten Thema war der Verfasser in der für jeden Schriftsteller erfreulichsten Lage, im Großen und Ganzen mit gerechter Gemugthuung auf seine heimischen Institutionen blicken zu können.

Wenn irgendwo, so kann der österreichische Jurist mit seinen für den Realcredit so wichtigen Anstalten der Landtafel und des Grundbuches zufrieden sein, zumal dann, wenn die schon im Zuge begriffenen Verbesserungen die wenigen noch vorhandenen Mängel beseitiget haben werden.

Der Autor faßt auf 38 Seiten den Entwicklungsgang unserer Gesetzgebung über Landtafelwesen zusammen und widmet dieser Schilderung 9 Abtheilungen.

Nach einer kurzen Einleitung wird die böhmische Majestas Carolina, sowie der Majestätsbrief für Mähren und die darauf gestützte Landtafel (1) erörtert.

Die II. Abtheilung widmet dem 17. Jahrhundert mit seiner böhmischen und mährischen Landesordnung eine ausführlichere Schilderung der Landtafelinrichtung, berührt die Troppauer Landtafel und schließt mit einer chronologischen Uebersicht der Landtafel- und Grundbuchspatente, vom steierischen (1730 resp. 1736) beginnend, bis zum oberösterreichischen (1792) resp. böhmischen (1794), 26 Gesetze anführend.

Die III. bis inclusive VIII. Abtheilung beschäftigt sich mit den einzelnen Gesetzen, indem die wesentlichen Punkte, die Abweichungen und die Fortschritte hervorgehoben werden.

Im IX. Abschnitte wird der Einfluß des westgalizischen bürgerlichen Gesetzbuches skizzirt und im Schlußabsatze (X) ein allgemeiner Blick auf den Entwicklungsgang des Institutes der öffentlichen Bücher geworfen.

Diesem Haupttheile des Werkes gibt der Verfasser von Seite 39 bis 243 Anmerkungen (63) bei, welche im Texte an der gehörigen Stelle mit Zahlen bezeichnet sind, ähnlich wie Wächter seinen berühmten Abhandlungen Excurse beigab.

Meine Absicht war nur, die Aufmerksamkeit wiederholt auf diese Schrift zu lenken, welche derselben würdig ist.

Wien, 10. September 1866.

[16] Protokoll der LI. Versammlung,

welche Freitag am 25. Jänner 1867 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Dr. v. Kaltenegger.

Schriftführer: Der zweite Secretär Herr Dr. v. Schrey.

Anwesend: 9 Mitglieder.

1. Von der Lesung des Protokolls der LI. Versammlung wurde Umgang genommen.

2. Der erste Secretär Dr. Costa theilt den Einlauf mit:

a) Ein Schreiben des Verwaltungs-Ausschusses des Ferdinandenums in Zunsbrunn, welches das werthvolle Werk: „Fresken-Cyclus des Schlosses Kunkelstein bei Bogen“ einsendet.

b) Das Antwortschreiben der juristischen Gesellschaft in Graz auf das zu ihrer Generalversammlung von unserm Vereine entsendete Begrüßungs-Telegramm.

c) Der erste Secretär theilt mit, daß die Bibliothek des Herrn Dr. Kopatsch, welche sich auf 330 Bände belaufe, vollständig geordnet sei, daß die Vereinsbibliothek nunmehr 104 Duplicate enthalte und daß wegen Umtausches derselben gegen andere Werke mit einer Antiquar-Buchhandlung in Unterhandlung getreten werde.

d) Endlich wird bekannt gegeben, daß dem an die bisherigen Herren Vereinspräsidenten gestellten Ansuchen um Ueberlassung deren Porträts für den Verein seitens Sr. Excellenz des Herrn Johann Freiherrn v. Schloißnigg bereits entsprochen wurde, und daß die gleiche Willfährung dieser Bitte von dem Herrn Landesgerichtsrathe v. Strahl in einem an den Vereinspräsidenten gerichteten Schreiben in Aussicht gestellt wurde.

3. Unter Mittheilung dieses Schreibens wird sohin von dem Vorsitzenden über Ersuchen des durch Unwohlsein an dem persönlichen Erscheinen verhinderten Herrn v. Strahl dessen Aufsatz „Ueber den Entwurf des neuen Gesetzes, betreffend die Bestimmungen über den Erwerb einer Erbschaft,“ vorgelesen.

Der Aufsatz enthält eine kurze Inhaltsübersicht des neuen Gesetzentwurfes, die kritische Besprechung der Bestimmungen desselben unter Vergleichung mit den hiedurch theilweise modificirten positiven Vorschriften und am Schlusse eine Zusammenfassung der im Gesetze festgehaltenen wesentlichen leitenden Grundsätze.

Der Vorsitzende bespricht in kurzer Weise diesen Aufsatz, welcher namentlich darum zu beachten sei, weil das fragliche Gesetz demnächst wirksam werden dürfte und weil von dem Herrn Bürgermeister Dr. Costa in einer der frühern Versammlungen über denselben Gegenstand ein Vortrag gehalten wurde. (Siehe Band I., pag. 369.)

Bürgermeister Dr. Costa beantragt die Drucklegung des Aufsatzes und spricht das Bedauern aus, daß dem Vereine nicht durch einen stärkern Besuch der Versammlungen und durch eine regere Theilnahme insbesondere der jüngern Juristen die Möglichkeit geboten sei, öfters Gesetzentwürfe, welche ob der im Zuge befindlichen Aenderungen in der Legislation bevorstehen, kritisch zu besprechen.

Director Costa findet es zweckmäßig, daß zur Erörterung solcher Gesetzentwürfe Comités gebildet würden.

Bergcommissär Ritter v. Fritsch schließt sich dieser Ansicht an, indem er insbesondere auf die zeitgemäße Besprechung des neuen Entwurfes der österr. Civilproceß-Ordnung hinweist.

Nach einer längern Debatte über diesen Gegenstand wird sohin bei dem Umstande, als die Versammlung über die Frage, ob und wie solche Comités gebildet werden sollen, wegen der geringen Anzahl der Anwesenden zu beschließen nicht in der Lage war, von dem Vorsitzenden die Festsetzung dieses Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung in Aussicht gestellt.

4. Bürgermeister Dr. Costa behandelt folgenden Civilrechtsfall: Frau A klagte den B als bedingt erklärten Erben des C bei dem k. k. Landesgerichte L auf Bezahlung der nach den Ehepacten ihr gebührenden Widerlage pr. 20,000 fl.

Hierüber wurde bei dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in L, als prorogirten Gerichtsstande, ein Vergleich geschlossen, in welchem B als Erbe des C anerkannte, daß der Verlaß des letztern der Frau A die Widerlage pr. 20.000 fl. aus den auf der Realität N intabulirten Ehepacten schuldig sei, und sich zur Zahlung dieses Betrages aus dem C'schen Verlasse binnen Monatsfrist bei Execution verpflichtete.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Zahlungsfrist wurde über Ansuchen der Klägerin die executive Intabulation des Vergleiches auf die Hypothekar-Realität N von dem k. k. städt.-deleg. Gerichte in L bewilligt, der Vollzug derselben von der Tabular-Instanz — dem k. k. Landesgerichte in L — aber aus dem Grunde verweigert: 1. weil die Abhandlung des C'schen Verlasses noch bei diesem Gerichte anhängig sei, es sich um die bei letztern Gerichte begommene Einklagung einer Verlasserbbschaftsschuld handelt, und Verhandlungen über Klagen dieser Art bei einer andern als der Verlaßbehörde mit Rechtswirksamkeit nicht stattfinden können; 2. weil der Vergleich Bestimmungen enthalte, welche dem Willen des Erblassers C und den Interessen des landesgerichtlichen Pupillen D widersprechen, indem die Realität N diesem legirt wurde, er aber bei dem Vergleichsabschlusse nicht vertreten war.

In dem Recurse gegen diesen Bescheid wurde bemerkt, daß das k. k. Landesgericht den Vollzug des executiven Intabulations-Bescheides nur dann hätte verweigern können, wenn Tabularanstände vorlagen, welche sich aber überhaupt und namentlich aus den erstrichterlichen Einwendungen, welche übrigens auch in anderer Richtung ungegründet sind, nicht ergaben.

Diesem Recurse hat das k. k. Oberlandesgericht nicht stattgegeben, und zwar in der Erwägung, daß den Vergleich der Erbe B abschloß, die Realität N, auf welche derselbe executive intabulirt werden sollte, nicht auf Namen des erstern, sondern zur Zeit des überreichten executiven Intabulationsgesuches auf Namen des Erblassers C und nun auf Namen des minderjähr. Legatars D vergewährt erscheine, der Vollzug der executiven Intabulation also wegen dieses Tabular-Anstandes mit Recht verweigert wurde.

Dagegen wurde in dem Revisions-Recurse unter Hinweisung auf die divergirenden Motivirungen der erst- und zweitrichterlichen Entscheidung bemerkt, daß bei Tabulargesuchen der Zeitpunkt des Präsentatums desselben entscheide, daß damals der Erblasser C an der Realität vergewährt war, der Erbe B aber eben in Vertretung dieses Erblassers C den Vergleich abschloß, dessen executive Intabulation auf die Realität des Erblassers C also zu bewilligen war.

Diesem Recurse hat der Oberste Gerichtshof jedoch in der Erwägung keine Folge gegeben, daß in den angefochtenen Erledigungen eine Ungerechtigkeit oder Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen war.

Ueber Antrag des Herrn Vorsitzenden wird beschlossen, sowohl letztern Vortrag, als den Aufsatz des Herrn v. Strahl in der Vereinszeitschrift zum Abdrucke zu bringen.

5. Die Vorträge des Herrn Finanzrathes Dr. v. Kaltenegger wurden für die nächste Versammlung vorbehalten und die Sitzung sodin von dem Herrn Vorsitzenden geschlossen.

[17] Ueber den Entwurf des neuen Gesetzes, betreffend die Bestimmungen über den Erwerb einer Erbschaft.

Vom Herrn Eduard v. Strahl, k. k. Landesgerichtsrathe.

Unter den Gesetzes-Entwürfen, welche das k. k. Justizministerium in Vorberathung gezogen hat, befindet sich auch jener über die Bestimmungen in Betreff des Erwerbes einer Erbschaft.

Da diese Bestimmungen „tief in das Rechtsleben der bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen eingreifen,“ so dürfte dem juristischen Vereine eine kleine Inhaltsanzeige vielleicht nicht unwillkommen sein, welche diese Zeilen zu geben bezwecken, ohne damit auch nur entfernt den Werth einer tiefer eingehenden kritischen Erörterung zu beanspruchen.

Der Entwurf des gedachten Gesetzes zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste in 27 Paragraphen „von den durch den Erwerb einer Erbschaft entstehenden Rechten und Verbindlichkeiten;“ — der zweite Abschnitt in den §§ 28 bis 51 „von dem Verfahren zur Erlangung der Beurkundung des Rechtes eines Erben oder eines Vermächtnißnehmers;“ — der dritte Abschnitt in den §§ 52 bis 57 „von der Erbtheilung;“ — endlich der letzte Abschnitt bis zum § 63 „von den allgemeinen Bestimmungen“ handelt.

Der erste Abschnitt wird mit dem Grundsatz eingeleitet, daß der Erbe mit dem Zeitpunkte des Erbanfalles in alle „übertragbaren“ Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers eintrete. Durch diese Bestimmung wird der § 547 des b. G. = B. wesentlich modificirt, nach welchem nicht der Erbanfall (§ 703 b. G. = B.), sondern erst die Annahme der Erbschaft seitens des Erben in dieser Richtung maßgebend war.

Dem Erben ist jedoch (§ 1) das Recht vorbehalten, sich der Erbschaft zu entschlagen, oder die Verbindlichkeiten des Erblassers „nur in einem auf den Werth des Nachlasses beschränktem Umfange zu übernehmen.“ Die Ausübung dieses Rechtes kann dem Erben durch keine Verfügung des Erblassers entzogen werden.

Der § 2 legt in Uebereinstimmung mit den bisherigen Anordnungen des bürgerl. Gesetzes dem Erben die Verpflichtung auf, den letzten Willen des Erblassers so weit als möglich zu erfüllen, und insbesondere die Vermächtnisnehmer, beziehungsweise deren Pflęgschaftsbehörde, von den ihnen zugeordneten Vermächtnissen zu verständigen.

Dagegen wird im § 3 der die Anordnung des § 817 b. G. = B. gänzlich umstoßende Grundsatz aufgestellt, daß das Erbschaftsgericht nicht von Amts wegen dafür Sorge zu tragen habe, daß der Erbe die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfülle.

Damit verläßt der Gesetzentwurf den Boden der bisherigen Bevormundung und nähert sich der richtigern Rechtsanschauung, welche eben jedem Berechtigten die selbsteigene Wahrung und Sorge für sein Recht überläßt und von der Fiction absieht, daß der Erbe den Nachlaß eigentlich nicht unmittelbar vom Erblasser, sondern schulgerecht aus der Hand des Erbschaftsgerichtes zu überkommen habe.

Als natürliche Consequenz dieses Grundsatzes, und gleichsam im organischen Anschlusse an denselben, werden sodann in den §§ 4, 5, 6 die Bestimmungen aufgenommen: daß der Erblasser mit Beobachtung der über die Errichtung einer letztwilligen Erklärung vorgeschriebenen Förmlichkeiten einen Vollzieher seines letzten Willens bestellen, ihm seinen Wirkungskreis vorzeichnen, auch die Verwaltung des Nachlasses oder eines Theils desselben, so weit dadurch die Rechte der Notherben nicht beschränkt werden, überlassen könne, wobei dem Testamentsvollstrecker die Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten zustehen, dessen Auftrag einerseits durch den Erben nicht widerrufen, dessen Pflicht zur Rechnungsablage ihm jedoch andererseits vom Erblasser auch nicht erlassen werden kann.

Der dem Vollzieher des letzten Willens ertheilte Auftrag erlischt jedoch, wenn der letzte Wille des Erblassers durch ihn oder durch den Erben vollzogen, oder die Vollziehung desselben sichergestellt ist (§ 6). Der praktische Werth dieser Verfügung, welche eben so wohl die Erfüllung des Willens des Erblassers als auch den Erben vor allfälliger ungehöriger Ingerenznahme des Testamentsexecutors sichert, liegt am Tage.

Den Cardinalpunkt des neuen Gesetzes bilden die §§ 7, 8, 10, 11, 43, 44, 49. — Nach diesen hat der Erbe dem Erbschaftsgerichte zu erklären, ob er sich der Erbschaft entschlage, oder dieselbe beschränkt oder unbeschränkt annehme.

Zur Abgabe dieser Erklärung ist dem Erben vom Erbschaftsgerichte eine angemessene Frist zu ertheilen, welche erforderlichen Falles erstreckt, jedoch mit Einschluß dieser Erstreckung den Zeitraum von sechs Monaten niemals überschreiten darf (43).

Wer die rechtzeitige Abgabe dieser Erklärung versäumt, kann sich der Erbschaft nicht mehr entschlagen und auch die Beschränkung seiner Haftung auf den Werth des Nachlasses nicht mehr in Anspruch

nehmen. Diese Rechtsfolgen werden jedoch erst dann wirksam, wenn das Eintreten derselben durch einen „Beschluß“ des Erbschaftsgerichtes ausgesprochen wird.

Dieser Beschluß wird nur über Ansuchen einer Partei, die ein rechtliches Interesse hat, gefaßt, und liegt ihr ob, die Belege, welche die Nachweisung der Rechtsnachfolge des Erbsberechtigten enthalten, beizubringen, wosferne sich selbe nicht schon in den Erbschaftsacten vorfinden (§ 44).

Die Erbsentschlagung und die unbedingte Erbserklärung können nicht widerrufen werden, und es kam der bedingt erklärte Erbe sich der Erbschaft nicht mehr entschlagen.

Ebenso wird in Uebereinstimmung mit dem § 808 b. G. = B. bestimmt, daß, wer sich der Erbschaft aus einer letzten Willenserklärung entschlägt, dieselbe aus dem Titel des Gesetzes nicht annehmen könne. Nur das Recht auf den Pflichttheil bleibt auch in diesem Falle unberührt.

Die Rechtsnachfolge durch Erbschaft oder Vermächtniß wird vom Erbschaftsgerichte über Ansuchen des Erben, des Vermächtnißnehmers oder „eines Dritten, der ein rechtliches Interesse daran hat,“ beurkundet, wenn dieselbe nachgewiesen und unbestritten erscheint (§ 10).

Wem eine solche Beurkundung ertheilt wurde, der hat für Jedermann als Erbe oder Vermächtnißnehmer nach Inhalt derselben so lange zu gelten, als die Beurkundung nicht im ordentlichen Rechtswege entkräftet wird (§ 11).

Diesem hat derjenige zu betreten, der ein widerstreitendes Recht geltend machen will. Wird in Folge dessen die Beurkundung entkräftet, so sind die Verhältnisse unter den Streittheilen nach den Bestimmungen über redlichen und unredlichen Besitz zu beurtheilen; dritte Personen aber, welche im Vertrauen auf die Beurkundung redlich gehandelt haben, können nicht mehr in Anspruch genommen werden (§ 12).

Auf Grund dieser Beurkundung kann der Erbe oder Vermächtnißnehmer auch die Umsetzung der Rechte des Erblassers in den öffentlichen Büchern bloß mittelst Vorlage der Beurkundung bei der Grundbuchbehörde erwirken (§ 13).

Es entfällt somit jener ganze unlogische Apparat, dem die bisherige Gesetzgebung einerseits in überflüssiger Sorgfalt für den letzten Willen des im Erben ohnehin noch fortlebenden Erblassers, andererseits aus fiscalischem Interesse zwischen die Annahme der Erbserklärung und die Einantwortung hingestellt hat.

Es entfällt die Inconsequenz, deren sich jeder denkende Richter bewußt war, indem er durch die Annahme der Erbserklärung einerseits den Universal-Rechtstitel des Erben anerkannte, andererseits aber demselben, mit Ausnahme der verantwortlichen Verwaltung, alle andern Consequenzen, darunter die weitaus wichtigste der Eigenthumsübertra-

gung, insolange versagen mußte, so lange der Erbe nicht am Gängelbände des Richters, mit dem Fallbunde des Testaments-Befolgungs-Ausweises, alle Stadien schrittweise durchgemacht und mit dem Wohlverhaltens-Certificate des Gebührenamtes sich auch als einen correcten Steuerzahler legitimirt hatte.

Wer die Schwierigkeiten praktisch durchgekostet hat, welche nach der bisherigen Abhandlungsform die „die Einantwortung vorbereitenden Schritte“ den Parteien wie dem Richter verursacht haben, — wer es erfahren hat, wie oft ein, auch mehr Jahre verflossen, ehevor, bei vollends anerkanntem unbestrittenen Erbrechte, dem Erben das unbeschränkte Verfügungsrecht zugestanden, die Möglichkeit: Pflichterben, Vermächtnißnehmer, Verlassgläubiger zu befriedigen, gewährt werden konnte, — der kann diese Verfügung des neuen Gesetzentwurfes nur als einen willkommenen Fortschritt begrüßen, der geeignet ist, die nach dem Tode manches Erblassers oft jahrelang stockenden Pulse des Rechts- und Geschäftslebens wieder zu beschleunigen.

Freilich macht es diese gesetzliche Bestimmung nothwendig, auch den Gläubigern des Nachlasses die Mittel an die Hand zu geben, ihre Rechte zu wahren. In dieser Beziehung statuiren die §§ 15 bis 20, daß jeder Gläubiger des Erblassers, jeder Vermächtnißnehmer, Nacherbe und Pflichttheilsberechtigte, wenn er nicht zugleich Miterbe ist, Sicherstellung verlangen könne. So lange die Güter und Rechte im öffentlichen Buche noch auf den Namen des Erblassers vergewährt sind, können die Forderungsberechtigten noch vor dem Antrage auf Sicherstellung die Anmerkung der Rangordnung für die ihnen zu ertheilende Sicherstellung ihres Anspruches bei der Grundbuchsbehörde verlangen, und es ist diese Anmerkung sofort zu bewilligen, sobald das Eintreten des Erbfalles dargethan ist.

Der Antrag auf Sicherstellung ist jedoch in solchem Falle binnen 14 Tagen bei dem zuständigen Gerichte anzubringen und durchzuführen, widrigens die Anmerkung über Ansuchen eines Betheiligten zu löschen wäre (§ 16).

Neu ist die Bestimmung, daß nach Ablauf eines Jahres nach dem Eintreten des Erbfalles eine derlei Sicherstellung und Anmerkung nicht mehr verlangt werden kann (§ 17).

Aber auch dem Erben werden zur Wahrung der Rechte der Verlassgläubiger Verbindlichkeiten anferlegt, deren Beachtung wegen der daraus entspringenden Folgen in seinem eigenen Interesse liegt.

So wird ihm anferlegt, mit der Sorgfalt eines Vermögensverwalters den Schuldenstand des Erblassers zu ermitteln. Zu diesem Ende hat der Erbe, wenn er von der Beschränkung seiner Haftung Gebrauch machen will, schon innerhalb der ihm zur Abgabe seiner Erklärung bestimmten Frist die Gläubiger des Erblassers öffentlich aufzufordern,

ihre Ansprüche innerhalb eines Termines, welcher zwei Monate nicht übersteigen darf, bei ihm anzumelden.

Diese Aufforderung hat der Erbe in die Amtsblätter des Landes, in welchem das Erbschaftsgericht seinen Sitz hat, einrücken zu lassen, und kann er bis zum Ablauf des Termines mit der Befriedigung der Verlassgläubiger innehalten (§ 18).

Hätte er diese Vorsicht unterlassen, oder einzelne Gläubiger befriedigt, obgleich ihm bekannt war, daß der Betrag, bis zu welchem er haftet, zur Befriedigung Aller nicht hinreiche, so hat er die leer Ausgehenden in dem Maße zu entschädigen, als sie sonst entweder ganz oder verhältnißmäßig ihre Befriedigung erlangt haben würden (§ 19).

Die §§ 20 bis 24 regeln die Verhältnisse der Miterben in Ansehung der ihnen zustehenden Forderungen, so wie der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten, im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der §§ 550, 820 und 821 b. G.-B.

Neu ist die Verfügung, daß, wenn die Erbtheilung binnen drei Monaten nach dem Eintreffen des Erbanfalles stattfand, die Miterben bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes Alle für Einen, Einer für Alle, die beschränkt haftenden Erben jedoch nicht über den Werth des Nachlasses in Anspruch genommen werden können.

Nach Ablauf dieses Zeitpunktes und nach der Erbtheilung kann nur von einem unbeschränkt haftenden Miterben die Erfüllung der den Erben als solchen obliegenden Verbindlichkeiten in vollem Umfange verlangt werden.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch die Geltendmachung der auf einzelnen Gegenständen der Erbschaft haftenden dinglichen Rechte nicht berührt, und müssen die Miterben im Falle, als einem von ihnen die Befriedigung eines auf einem dinglichen Rechte beruhenden Anspruches obliegt, den durch die Zahlungsunfähigkeit eines der Miterben entstehenden Ausfall nach dem Verhältnisse ihrer Erbtheile decken.

Belangend die Gläubiger eines Erben oder Vermächtnisnehmers, enthält der § 25 die dem § 822 b. G.-B. analoge Bestimmung, daß solche Gläubiger auch, ehe noch die grundbüchliche Eintragung der Rechte ihres Schuldners stattfand, ein bedingtes oder unbedingtes Pfandrecht erlangen können, welches jedoch erst dann wirksam wird, wenn die grundbüchliche Einverleibung der Rechte ihres Schuldners erfolgt, oder wenn sie, d. i. die Gläubiger, der Grundbuchsbehörde die vom Erbschaftsgerichte ertheilte Beurkundung über die Rechtsnachfolge ihres Schuldners vorlegen.

Mit diesem Grundsatz wird die bisher geltende Anordnung des Hofdecretes ddo. 26. Februar 1819, Nr. 1548, derogirt, wornach es dem Gläubiger nicht zustand, ohne Bevollmächtigung seinen Schuldner an die Gewähr bringen zu machen, um sodann für seine eigene Forderung ein Pfand zu erlangen.

Die Rechte aber, welche die Gläubiger auf solche Art vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Eintreten des Erbfalles erwerben, haben jenen Ansprüchen gegenüber, welche gegen den Erben als solchen erhoben werden, so zu gelten, als wären sie erst nach Ablauf dieses Zeitraumes erworben worden.

Ganz neu und von praktischer Wichtigkeit ist die Anordnung des § 27, wornach derjenige, welchem ein Erbtheil oder ein Vermächtniß in Folge der Entschlagung des Erben oder Legatars zufällt, von den Gläubigern des sich Entschlagenden für die zur Zeit der Entschlagung bestandenen Forderungen bis zum Betrage des reinen Werthes des Erbtheils oder Legates in Anspruch genommen werden kann, welches Recht jedoch nur innerhalb eines Jahres nach der Entschlagung ausgeübt werden kann.

Aus dem zweiten Abschnitte werden als theilweise oder ganz neue Anordnungen hervorgehoben, daß die Gemeinde, in welcher sich der Todesfall ereignete, verpflichtet sei, binnen drei Tagen die Anzeige vom Todesfall mittelst Ausfüllung eines im Verordnungswege vorzuschreibenden Formulars dem Gerichte zu erstatten, wofür der Gemeinde der Bezug bestimmter Gebühren zugesichert wird.

Als Erbschaftsgericht wird jenes Bezirksgericht festgestellt, in dessen Sprengel der letzte ordentliche Wohnsitz des Erblassers war, oder falls dies nicht ermittelt werden könnte, jenes, in dessen Sprengel das Nachlassvermögen liegt, oder wohin die Anzeige des Erbfalles zuerst gelangte. (32)

Der Aufnahme des Protokolls über die Eröffnung und Kundmachung einer letzten Willenserklärung müssen zwei Zeugen beigezogen werden, und können die Parteien, welche ein rechtliches Interesse daran haben, verlangen, daß ihre allfälligen Bemerkungen hiebei berücksichtigt werden.

Nicht nur die Zeugen einer mündlichen letztwilligen Anordnung sind ungefährnt einzuvernehmen, sondern es können auch die Zeugen einer schriftlichen letztwilligen Anordnung sofort vernommen werden, sobald deren Vernehmung zur Aufklärung entstandener Zweifel zweckmäßig erscheint.

Ist der Erbe oder sein Aufenthalt unbekannt, oder wenn anzunehmen ist, daß dem Erbschaftsgerichte nicht alle Erbsberechtigten bekannt wurden, so hat das Gericht durch öffentliche Blätter die Aufforderung an die Erben zu erlassen.

Ob ein Curator zu bestellen sei, ist nach dem „Pflegergesetz“ zu beurtheilen. Nach dieser Andeutung steht somit auch eine Reform der auf die Vormundschaften und Curateln bezüglichen Gesetze bevor.

Wer bei dem Erbschaftsgerichte um die Ertheilung einer Beurkundung ansucht, hat die zur Beurtheilung der behaupteten Rechtsnachfolge durch Erbschaft oder Vermächtniß nöthigen Nachweise beizubringen.

Wird dieses Ansuchen vom Erben oder Vermächtnißnehmer selbst gestellt, so hängt es vom richterlichen Ermessen ab, ob demselben sofort

zu entsprechen, oder ob der Ablauf aller den bekannten und den unbekanntem Erbberechtigten ertheilten Erklärungsfristen abzuwarten sei.

Der Ablauf dieser Fristen muß jedoch abgewartet werden, wenn das Ansuchen um Beurkundung nicht vom Erben oder Legatar, sondern von einem Dritten gestellt wird.

Wenn die Rechtsnachfolge durch widersprechende Erklärungen oder in Folge widersprechender Beurkundungsgesuche bestritten erscheint, so hat das Erbschaftsgericht, wenn sich der Widerspruch nicht etwa durch Vernehmten der Parteien beheben läßt, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Rechtsnachfolge desjenigen, dessen Anspruch das Erbschaftsgericht für besser begründet ansieht, vor dem zuständigen Gerichte im ordentlichen Rechtswege anzufechten ist (§ 49).

Auf das Gesuch um Ertheilung einer Beurkundung ist, wenn dieselbe mit einer vom Erbschaftsgerichte bereits ertheilten Beurkundung im Widerspruch stehen würde, nicht eher einzugehen, bis dieser Widerspruch entweder durch das Uebereinkommen der Parteien, oder durch den Ausgang eines Rechtsstreites behoben erscheint.

Bezüglich der Erbtheilung verordnet der dritte Abschnitt, daß dieselbe über den Antrag eines Erben durch das Erbschaftsgericht selbst, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen vorzunehmen sei; zu welcher Verhandlung alle Interessenten mit dem Bedeuten vorzuladen sind, daß für die Ausbleibenden Vertreter auf deren Kosten bestellt würden.

Die Erbtheile sind, wenn kein anderes Einverständniß erzielt würde, so zu bestimmen, daß das Los über die Annahme derselben entscheiden kann.

Bei vorkommenden Streitigkeiten, welche im Rechtswege zu entscheiden sind, sind die Streitpunkte ins klare zu stellen, und ist nach Beendigung der Streitsache die Vertheilung fortzusetzen.

Von dem auf solche Art zu Stande kommenden Erbtheilungsvergleiche sind auf Verlangen vollständige oder auszugsweise Ausfertigungen an die Interessenten hinauszugeben.

Von großem praktischen Werthe erscheinen die im letzten Abschnitte aufgenommenen allgemeinen Bestimmungen.

Hiernach können bei dem Erbschaftsgerichte alle Gesuche und Erklärungen mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Vertretung, und so weit es die Lage der Sache zuläßt, in einem Protokolle oder Gesuche vorgebracht werden.

Mehr noch, es hängt vom richterlichen Ermessen ab, ob ein mündliches Ansuchen in Protokoll zu bringen, oder blos in dem über jede Erbschaftsangelegenheit zu führenden Tagebuche anzumerken sei.

Die Verfügungen des Erbschaftsgerichtes sind den anwesenden Parteien mündlich zu eröffnen und nur der Inhalt derselben kurz im Tagebuche anzumerken.

Vollinhaltlich sind nur jene Verfügungen zu den Acten zu bringen, welche durch das Rechtsmittel der Beschwerden anfechtbar sind.

Zu diesen Verfügungen gehören die Beschlüsse über das Eintreten der Rechtsfolgen wegen versäumter Abgabe der Erklärung über die Annahme oder Rückweisung der Erbschaft, die Verweisung einer Partei auf den Rechtsweg, die Verweigerung der Ertheilung einer Beurkundung. Alle andern Verfügungen des Erbschaftsgerichtes sind durch das Rechtsmittel der Beschwerde unanfechtbar und können nur mittelst besonderer Anzeige bei dem dem Erbschaftsgerichte nächst vorgelegten Gerichte zur Sprache gebracht werden.

Aus dieser gedrängten Inhaltsanzeige lassen sich die Grundlinien des neuen Erbschaftsgesetzes und mit ihnen auch die Vorzüge desselben leicht erkennen.

Logisches Festhalten an den Consequenzen der rechtlichen Natur und Wirkung des Erbrechtstitels, — möglichst geringes Dazwischentreten des Richters in der nichtstreitigen Auseinandersetzung der Interessen der Erbberechtigten, — freierer Spielraum für die naturgemäße Bewegung der Parteien in der selbsteigenen Geltendmachung und dem selbsteigenen Schutze ihrer Rechte, — Beseitigung aller starren Formen, unter denen bei der Abhandlungspflege bisher Partei und Richter gleichmäßig erdrückt zu werden Gefahr liefen, — mit Einem Worte: principielle Rückkehr zu den einfachen Elementen einer gesunden, von den Schlacken des fiscalen Interesses gereinigten Rechtsanschauung; dies sind die entschiedenen Vorzüge, welche diesen Gesetzentwurf auszeichnen und augenfällig den Uebergang zu jener radicalen Umgestaltung des Rechtslebens anbahnen, welche, nebst andern, Professor Dr. Josef Unger in seinem auch in dieser Versammlung besprochenen „*Botum für die Aufhebung der Verlassenschafts-Abhandlung*“ an der Hand der Geschichte und der Rechtstheorie zur Geltung zu bringen versucht hat.

Auch darin, daß in diesem Gesetze die Ingerenznahme der Notare als „*Gerichtscommissäre*“ zur „*Vorbereitung der Abhandlungsschritte*“ gänzlich eliminirt wurde, wird das Publicum, welches vollen Grund hat, neben der guten auch keine künstlich vertheuerte Justizpflege zu wünschen, sicherlich keine Schattenseite des Gesetzes erblicken.

Ueber so vielen inneren Vorzügen lassen sich stylistische Aenderungen, die hin und wieder zur größern Präcision beitragen könnten, wie z. B. des vagen und mehrdeutigen Ausdruckes „*übertragbare Rechte und Verbindlichkeiten*“ im § 1, — des Fürwortes „*ihn*“, welches nicht erkennen läßt, ob damit der Erblasser oder der Testator, — des „*svollstrecker*“ gemeint sei, im § 6, — der nicht sprachrichtig gereihten Wendungsworte des § 12 u. s. f., vorläufig noch leicht verschmerzen.

Wesentlicher scheint mir die Lücke zu sein, daß das neue Gesetz darüber keine Bestimmung enthält, ob und inwieferne die beschränkte

Erbsannahme eines Miterben auch den Rechtsbeziehungen der unbeschränkt erklärten Miterben zu Gute komme, so wie es mir insbesondere mit Rücksicht auf den Titel des Gesetzes wünschenswerth erschienen ist, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufgenommen worden wäre, daß die übrigen Anordnungen des b. G.-B. im Gegenstande des Erbrechtes, insoweit selbe durch vorstehendes Gesetz nicht abgeändert worden sind, in Geltung zu verbleiben haben; eine Bestimmung, die ich aus der Entgegenhaltung beider dieser Gesetze nicht für so ganz selbstverständlich halte, wie man dies auf den ersten Anblick anzunehmen geneigt wäre.

Laibach, 6. Jänner 1867.

[18] Civilrechtsfall.

Vom Herrn Bürgermeister Dr. E. H. Costa.

A klagte den B, als bedingt erklärten Universalerben des C, bei dem k. k. Landesgerichte in L auf Bezahlung der ihr nach den Ehepacten gebührenden Widerlage per 20.000 fl. c. s. c.

Hierüber wurde bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte L als prorogirten Gerichtsstande nachstehender Vergleich geschlossen:

B als zum C'schen Verlasse bedingt erklärter Universalerbe erkennt an, daß dieser Verlaß der Frau A die mit der Klage vom Bescheide des k. k. Landesgerichtes L ddo. 16. August 1863, Z. 4242, eingeklagte Forderung der Widerlage pr. 20.000 fl. ö. W., lese zwanzigtausend Gulden österr. Währ., aus den im Originale vorgewiesenen, mit dem Stempel per 56 fl. 25 kr. versehenen, auf den beiden zu N gelegenen Häusern intabulirten Ehepacten ddo. 19. November 1862 schuldig sei, und verpflichtet sich, diese Forderung sammt 4percent. Verzugszinsen seit 25. August 1865 aus dem Verlasse binnen Monatsfrist bei sonstiger Execution der Frau A zu bezahlen.

Der Machthaber der Frau Klägerin nimmt diese Schuldanererkennung und Zahlungsverpflichtung des B als bekannt an, fällt von der Klage de praes. 11. August 1865, Z. 4242, hiemit ausdrücklich ab, und verpflichtet sich, falls die versprochene Zahlung binnen Monatsfrist nicht geleistet werden sollte, zunächst die Execution auf die verhypothecirten beiden Häuser durchzuführen und nur im Falle deren Unzulänglichkeit auf die weiteren Verlassobjecte im Executionswege zu greifen.

Die bisherigen Klags- und Vergleichskosten werden gegenseitig aufgehoben.

Nach Verfluß der bestimmten Frist überreichte A das Gesuch um executive Intabulation des Vergleiches auf die bezeichneten Realitäten, welches vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte aufrecht erlediget und um dessen Vollzug das Landesgericht als Tabularinstanz ersucht wurde.

Dieses aber hat mit Zuschrift vom 7. April 1866, Z. 2202, eröffnet, daß dasselbe die Durchführung der oben bewilligten Execution dem Grundbuche nicht zuweisen könne:

1. Weil die Abhandlung des O'schen Verlasses noch anhängig ist, dessen Einantwortung noch nicht erfolgte, es sich hier um die bei diesem Landesgerichte begonnene Einlagung einer Verlassenschaftsschuld handelt, und Klagen dieser Art nach § 37 des kais. Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251, bei demjenigen Gerichte angebracht und hiernach auch verhandelt werden müssen, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist, nach dem Schlusse dieses Paragraphs in Verbindung mit dem § 47 aber vor der Einantwortung des Verlasses die Verhandlung eines solchen Klagegegenstandes vor anderen Gerichten mit den gesetzlichen Rechtswirkungen nicht stattfinden kann.

2. Der Vergleich ddo. 25. Jänner 1866 enthält aber auch Bestimmungen, welche dem ausdrücklichen Willen des Erblassers und dem Interesse des landesgerichtlichen Pupillen D widersprechen, indem der Erblasser die beiden Häuser dem D legirte, welcher bei dem ohnehin nicht ratificirten Vergleichsabschlusse gar nicht vertreten war.

Auch ist es unentscheidend, daß der Ehevertrag auf die beiden besagten Häuser bereits intabulirt ist, da es sich hier nicht um Geltendmachung der früheren Hypothekarrechte, sondern um die Erfüllung eines neuen Zahlungsvernehmens und eines zwischen dritten Personen pactirten Vergleiches handelt.

Hiergegen wurde nachstehender Recurs an das Oberlandesgericht überreicht:

„Bevor ich mich in eine nähere Erörterung der mir mit dem obigen Bescheide intimirten Gründe des hiesigen h. k. k. Landesgerichtes einlasse, mit welchem die Verweigerung des Vollzuges der mit dem Bescheide vom 29. März 1866, Z. 6081, bewilligten executiven Intabulation motivirt werden soll, will ich nur im allgemeinen bemerken, daß sich dieselben nicht auf sogenannte Tabularanstände oder Tabularbedenken beziehen, daß mithin auch von dem k. k. Landesgerichte anerkannt wird, daß die in meinem executiven Intabulationsgesuche angeführten thatsächlichen Verhältnisse mit dem Stande des öffentlichen Buches übereinstimmen.

„Nachdem aber das h. k. k. Landesgericht in dem vorliegenden Falle nicht als Cognitions- sondern nur als Tabulargericht einschreitet, so war dasselbe zur Erhebung von anderen Anständen, respective zur Verweigerung des Vollzuges der bereits bewilligten executiven Intabulation aus anderen als den aus dem Stande des öffentlichen Buches sich ergebenden Bedenken nicht berechtigt, und selbst in dem hier nicht vorliegenden Falle nicht berufen, wenn von Seite des Cognitionsrichters eine Nullität begangen worden wäre, da es sich im letzteren Falle den

Wirkungskreis der h. k. k. Obergerichte anmaßen, sonst aber sich in eine ihm nicht zustehende neuerliche Cognition einer bereits erfolgten Entscheidung einlassen würde.

„Es ergibt sich daher schon aus diesen allgemeinen Bemerkungen, daß selbst dann, wenn die von dem h. k. k. Landesgerichte erhobenen, durchaus außer dem Stande des öffentlichen Buches gelegenen Bedenken für richtig befunden würden, solche nicht geeignet sind, um den Vollzug der bewilligten Execution namentlich von Amtswegen zu verweigern, und ich habe nicht auf die Consequenzen hinzuweisen, welche sich in dem Falle ergeben würden, wenn dem Tabularrichter das Recht eingeräumt werden würde, sich in eine Prüfung der vom Cognitionengerichte gefällten Entscheidung einzulassen und, wie vorliegend, einen rechtskräftigen Vergleich oder ein derlei Urtheil ohne weiters, wenn auch nicht formell zu annulliren, doch wirkungslos zu erklären.

„Es dürfte in der Praxis der österreichischen Gerichte wohl einzig dastehen, daß ein zwischen den Streittheilen rechtsförmlich abgeschlossener Vergleich von einem Gerichte von Amtswegen als null und nichtig erklärt worden wäre, wie dies das h. k. k. Landesgericht vorliegenden Falls that, ein Vorgang, welcher gegen den § 1 der a. G.-D. geradezu verschlägt.

„Nach dieser Erörterung, welche schon für sich allein meine Beschwerde vollkommen rechtfertiget, will ich die Gründe des h. k. k. Landesgerichtes einer näheren Besprechung unterziehen, und ich hoffe nachzuweisen, daß auch in dem unzugegebenen Falle, als dem Tabularrichter, welcher nicht zugleich als Cognitionsrichter einschreitet, selbst ein über die oben erörterte Amtsthätigkeit hinausreichender, sich auf die Entscheidung selbst beziehender Wirkungskreis eingeräumt werden würde, diese vom h. k. k. Landesgerichte vorgebrachten Motive durchaus nicht geeignet sind, den recurirten Bescheid zu rechtfertigen.

„Ad I. Das h. k. k. Landesgericht bestreitet mit Berufung auf die §§ 37 und 47 der Jurisdictionsnorm die Competenz des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes zum Abschlusse des dem executiven Intabulationsgesuche zu Grunde liegenden Vergleiches.

„Selbst wenn diese Anschauung des h. k. k. Landesgerichtes als richtig angenommen werden möchte, so könnte darin noch kein Grund gefunden werden, von Amtswegen die vermeintliche Incompetenz wahrzunehmen, da nach § 48 der Jurisdictionsnorm auch eine von einem unzuständigen Richter eingeleitete Verhandlung bei diesem fortzusetzen ist, sobald eine stillschweigende Prorogation durch Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung der exceptio fori declinatoria oder incompetentis judicis eintritt, und es ist die Grenze, welche der obigen Bestimmung gesetzt wurde, nur durch die in der zweiten Alinea des § 48 als Ausnahme, welche strenge zu interpretiren sind, hingestellten Fälle bezeichnet, von welchen jedoch vorliegend keiner eintritt.

„Wenn nun selbst bei offen vorliegender Incompetenz die Wahrnehmung derselben von Amtswegen im gegenwärtigen Falle nicht gerechtfertigt wäre, so erscheint die Motivirung des h. k. k. Landesgerichtes um so ungegründeter, als eine derartige Unzuständigkeit geradezu nicht vorliegt.

„Die dem angefochtenen Vergleiche zu Grunde liegende Klage wurde ordnungsmäßig nach Vorschrift des § 37 der Jurisdictionsnorm beim h. k. k. Landesgerichte als Abhandlungsinstanz nach C überreicht, während der Vergleich darüber nach dem im § 47 *ibid.* eingeräumten Befugnisse beim löbl. k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte als freiwillig prorogirten Gerichtsstande rechtsgültig abgeschlossen wurde. Nach § 47 kann die freiwillige Unterwerfung einem sonst unzuständigen Gerichte von Seite der Parteien in allen Angelegenheiten stattfinden, welche nicht zu den in diesem Paragraphen ausgenommenen gehören, wozu nur ausschließlich einem Causalgerichtsstande zugewiesene, dann gemeine Rechtsangelegenheiten und solche Rechtsachen, welche vor ein Bezirksgericht gehören, gezählt werden, insoferne für erstere ein Gericht anderer Art, für die zweiten ein Causalgericht und für die letzteren ein Gerichtshof erster Instanz bedungen werden sollte.

„Es bedarf wohl kaum einer nähern Erörterung, daß der vorliegende Rechtsstreit zu keiner der erwähnten Rechtsachen gehört, da der besondere Gerichtsstand für Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten nach der klaren Bestimmung und Eintheilung der Jurisdictionsnorm nur einen besonderen persönlichen Gerichtsstand bildet und als Causalgerichtsstand, wie dies von Seite des hohen k. k. Landesgerichtes angenommen zu werden scheint, offenbar nicht angesehen werden kann. (Siehe zweites Hauptstück der Jurisdictionsnorm I, 1, § 13, § 14 lit. C und § 31).

„Bei diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen ist es daher wahrlich nicht begreiflich, wie das h. k. k. Landesgericht den rechtswirksamen Abschluß des vorliegenden Vergleiches wegen angeblicher Incompetenz bestreiten kann.

„Ad II. Es ist ganz unentscheidend und gar nicht maßgebend, ob der zwischen mir und dem einzigen Erben des C abgeschlossene Vergleich mit dem Willen des Erblassers übereinstimmt, oder demselben widerstreitet; es ist zur Rechtsgiltigkeit des Vergleiches genügend, daß der Erbe, welcher nach § 547 b. G.-B. den Erblasser in Rücksicht auf die Erbschaft vorstellt und in Beziehung auf jeden Dritten für Eine Person mit dem Erblasser gehalten wird, seine Einwilligung in den erwähnten Vergleich abgegeben hat und diese von mir angenommen wurde, daher sich die Frage über die Rechtsgiltigkeit des erwähnten Vergleiches nur auf die Vorfrage beschränken kann, ob der Compaciscent B Erbe des C sei oder nicht? und da dies auch von Seite des h. k. k. Landesgerichtes anerkannt werden muß, so kann darüber wohl kein Zweifel obwalten.

„Ist aber, wie gezeigt wurde, der Vergleich rechtsgiltig und für die Verlassenschaft bindend abgeschlossen worden, so bin ich berechtigt, eine mir nach dem Vergleiche gebührende Verlassforderung aus der Verlassenschaft, mithin auch aus jedem einzelnen in den Verlaß gehörigen Objecte durch Executionsführung auf denselben zu realisiren, in gleicher Art, als dies jeder andere Gläubiger des Erblassers und rücksichtlich des Verlassers zu thun berechtigt ist.

„Das Verhältniß, in welchem der Legatar D zum Verlasse steht, berührt mich nicht; ich bin weder zur Berücksichtigung seiner Ansprüche noch zur Vertretung seiner Rechte verpflichtet und rücksichtlich berufen.

„Auch kann das h. k. l. Landesgericht die ihm als Obervormundschaftsbehörde über den minderjährigen D obliegende Oberaufsicht nicht so weit ausdehnen, daß es mich deshalb, weil allenfalls das Interesse dieses Pupillen gefährdet wäre, hindern würde, mein Recht durchzusetzen. Hochdaselbe mag in diesem Falle die dem Legatar nach § 812 b. G.-B. zustehenden Rechte zur Anwendung bringen, allein ich kann in der Realisirung meines Anspruches nicht beirrt werden.

„Insolange als sich der Erblasser C an der Gewähr der dem D legitirten Häuser befindet, bin ich berechtigt, meine an den Verlaß zu stellenden, durch den mit dem einzigen Repräsentanten des Verlasses abgeschlossenen, nachgewiesenermaßen rechtsgiltigen Vergleich liquidirten Ansprüche durch Execution der gedachten Häuser zu realisiren.

„Es können aber dadurch die Rechte des Legatars auch gar nicht gefährdet werden, denn entweder reicht der weitere C'sche Verlaß zur Befriedigung meiner Forderung aus, oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird der Vertreter des minderjährigen Legatars eben in dem oben citirten § 812 des b. G.-B. den Weg finden, seine Ansprüche zu sichern.

„Ist aber dies nicht der Fall, so müßte sich derselbe ohnedem gefallen lassen, daß zur Realisirung der Verlassforderung auch sein Legat angegriffen werden würde.

„Nach dieser Darstellung war daher beim Abschlusse des erwähnten Vergleiches weder die Intervenirung des D, respective dessen Vertreters, noch eine Ratification des Vergleiches erforderlich.

„Meine Forderung basiert sich auf die Ehepacte vom 19. November 1862, welche für die mit dem Vergleiche liquidirte Widerlage per 20.000 fl. auf den in Execution gezogenen Realitäten sichergestellt sind.

„Es handelt sich daher vorliegend nicht um die Realisirung einer neuen, sondern blos um die Einbringung einer bereits durch den Erblasser contrahirten, durchaus richtigen und nun durch den Repräsentanten des Erblassers, dessen einzigen Erben, liquidirten, an den Verlaß zu stellenden Forderung, welche ich selbst, ohne die Erbserklärung des Erben abzuwarten, gegen einen, dem Verlasse aufzustellenden Curator hätte geltend machen können, welchem bei voller Richtigkeit der Ansprüche wohl

auch nichts anderes als der Abschluß eines Vergleiches offen gestanden wäre, falls er dem Verlasse nicht unnöthige Proceßkosten hätte aufladen wollen.

„Es wäre wirklich interessant zu wissen, wie das hohe k. k. Landesgericht den vorliegenden Vergleich, falls ihn die Parteien vor Hochdemselben abgeschlossen hätten, zu verhindern im Stande gewesen wäre?“

„Ich habe demnach dargethan, daß die Verweigerung des Vollzuges der in Frage stehenden Execution ganz ungegründet ist, und ich stelle daher die Bitte:

„Das hohe k. k. Oberlandesgericht geruhe diesen Bescheid abzuändern und den Vollzug der gedachten Execution aufzutragen.“

Das k. k. Oberlandesgericht hat jedoch mit Erlasse ddo. 25. Juli 1866, Z. 7393, in Erwägung, daß den Vergleich vom 25. Jänner 1866, Z. 1547, B abschloß, die Realitäten, auf welche executive intabulirt werden soll, auf Namen desselben nicht umschrieben sind, sondern zur Zeit des überreichten executiven Intabulations-Gesuches C und nun D vergewährt erscheinen, der Vollzug der vom städt. = deleg. Bezirksgerichte L bewilligten executiven Intabulation von der Grundtabelle- Behörde wegen dieses aus dem öffentlichen Buche vorhergehenden Hindernisses mit vollem Grunde verweigert wurde, — dem Recurse keine Folge zu geben befunden.

Durch die Differenz der Anschauungen der ersten und zweiten Instanz fand sich A veranlaßt, den außerordentlichen Revisions-Recurs zu ergreifen und selben, wie folgt, zu begründen:

„Mit dem Gesuche habe ich um die executive Intabulation des Vergleiches auf die zum C'schen Verlasse gehörigen Häuser Nr. 279 und 280 zur Einbringung meiner Widerlage pr. 20.000 fl., welche auf diesen Hypotheken laut Ehevertrages schon ehevor intabulirt war, gebeten.

„Abweichend von der Anschauung und Begründung des ersten Richters motivirte das hohe k. k. Oberlandesgericht die Abweisung meines Gesuches damit, daß den Vergleich B abschloß, der auf den Häusern Nr. 279 und 280 nicht vergewährt ist, indem diese vielmehr auf den Namen des C und nun D grundbüchlich eingetragen erscheinen.

„Laut Possessionsextractes wurde D am 22. Mai umgeschrieben, während ich das Executionsgesuch bereits am 29. März d. J. überreichte und selbes am 10. April bereits abgewiesen war. Die Umschreibung der in Frage stehenden Realitäten an D steht daher der aufrechten Erledigung des bereits früher überreichten Executions-Gesuches gewiß nicht im Wege, da sich auch die höhern Richter bei Erledigung solcher im Recurswege an sie gelangender Acte auf den Standpunkt des Präsentatums des Gesuches, d. i. den 29. März d. J., zu stellen haben, an welchem Tage D noch keineswegs grundbüchlich ausgewiesener Eigenthümer der in Execution gezogenen Realitäten war.

„Was aber den C betrifft, so ist derselbe laut Bestätigung mit Tode abgegangen, und es ist B einziger bedingt erklärter Universalerbe desselben und der Verlaß ihm noch nicht eingewantwortet.

„Nach § 547 b. G. = B. stellt der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen (d. h. angetreten) hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor, und es werden beide in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten.

„Das hohe Oberlandesgericht geht von einer ganz actenwidrigen Voraussetzung aus, indem B den Vergleich nicht im eigenen Namen, sondern als Universalerbe des C abschloß. Zu solchem Vergleichsabschlusse war er aber nach § 547 und 810 b. G. = B. gewiß berechtigt, so wie ich nach § 811 b. G. = B. nicht verpflichtet bin, wegen Einbringung meiner Forderung gegen den C'schen Verlaß bis zur Einantwortung und Umschreibung der Realitäten auf den Namen des B zu warten.

„Würde in Fortsetzung der Klage das Urtheil gegen B als C'schen Universalerben erwirkt worden sein, so würde wohl kein Mensch zweifeln, daß dieses Urtheil auf den Verlaßhäusern executive intabulirt werden kann.

„Nachdem nun ein executorischer Vergleich einem Urtheile ganz gleich steht, so ist der Nichtvollzug der gebetenen Execution rein unbegreiflich und ganz gesetzwidrig. Würde die Ansicht des hohen Obergerichtes die richtige sein, so könnte auch gegen einen Verlaß-Curator die Execution auf die Verlaßrealitäten nicht erwirkt werden, da er nicht an deren Gewähr steht, was offenbar dem § 811 des b. G. = B. widerstreitet. Nach Analogie dieser hohen oberlandesgerichtlichen Anschauung könnte auch ein Bevollmächtigter nie einen rechtswirksamen Vergleich abschließen, da der Erbe nach § 547 b. G. = B. nur der Machthaber und Stellvertreter des Erblassers ist.

„Gestützt auf die § 547, 810 und 811 b. G. = B., welchen die recurirte hohe oberlandesgerichtliche Verordnung widerstreitet, gestützt auf den Wortlaut des Vergleichs, bitte ich:

„Der hohe k. k. Oberste Gerichtshof geruhe unter Aufhebung der hohen oberlandesgerichtlichen Verordnung ddo. 25. Juli l. J., Z. 7393, dem löblichen k. k. Landesgerichte aufzutragen, die vom löbl. k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte mit Bescheide vom 29. März 1866, Z. 6081, bewilligte executive Intabulation des gerichtlichen Vergleichs ddo. 25. Jänner 1866, Z. 1547, zu vollziehen.“

Diesem Recurse hat der Oberste Gerichtshof laut hohen Erlasses ddo. 23. October 1866, Z. 9505, keine Folge zu geben befunden, „weil in den angefochtenen Erledigungen eine offenbare Ungerechtigkeit oder Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen ist.“

Nachrichten, die Gesellschaft betreffend.

[19] Erwerbungen für die Bibliothek.

(Siehe Band III, pag. 5.)

1327. 7. Jahresbericht der juristischen Gesellschaft in Berlin pro 1865/66. Berlin. 8. (Von der genannten Gesellschaft.)

1328—1329. Annal report of the board of regents of the Smithsonian Institution for the year 1863, 1864. Washington 1864, 1865. 8. 2 Bde. (Von der löbl. Smithsonian Institution in Washington.)

1330—1339. Monumenta Hungariae historica. Magyar történelmi emlékek. Első osztály: Okmánytárak. (Diplomataria.) Pest 1857—1862, 1864. 8. I.—X. Kötet. (Von der löbl. Magyar tudományos akademia in Pest.)

1340—1350. Monumenta Hungariae historica. Magyar történelmi emlékek. Második osztály: Irok. (Scriptores.) Pest 1857—1863. 8. I.—VII., IX., XI., XII., XV. Kötet. (Von derselben.)

1351—1362. Magyar történelmi Tar. Pesten 1855, 1857—1863. 8. I.—XII. Kötet. (Von derselben.)

1363—1364. Török-Magyar-Kori történelmi emlékek. Első osztály: Okmánytár. Pest 1863. 8. I., II. Kötet. (Von derselben.)

1365—1368. Magyar akadémiai Értesítő. Pest 1860, 1861, 1862. 8. I.—IV. Kötet. (Von derselben.)

1369. Magyar Leveles Tar. Pesten 1861. 8. I. Kötet. (Von derselben.)

1370—1371. A magyar tudományos akademia jegyzőkönyvei. 1863, 1864. Pest. 8. I., II. Kötet. (Von derselben.)

1372—1373. Törvénytudományi pályamunkak. Budan. 1841, 1844. 8. I., II. Kötet. (Von derselben.)

1374—1376. Philosophiai pályamunkak. Budan 1835, 1844, 1845. 8. I.—III. Kötet. (Von derselben.)

1377—1378. Történettudományi pályamunkak. Budan 1841, 1842. 8. I., II. Kötet. (Von derselben.)

1379. Dr. Mosci Mihaly. Elmékedések a phisiologia és psychologia Körében különös tekintettel, a Polgári és Erkölcsi Nevelésre. Budan 1839. 8. (Von derselben.)

1380. Szalai István. Tapasztalati Lélektan. Pest 1858. 8. (Von derselben.)

1381. Kiss Károly. Hunyadi János. Pest 1857. 8. (Von derselben.)

1382. Knauz Nandor. Az Országos Tanács és Országgyűlések Története 1445—1452. Pest 1859. 8. (Von derselben.)

1383. Vass József. Hazai és Külföldi Iskolázás. Pest 1862. 8. (Von derselben.)

1384. Brassai Sámuel. Logika Lélektani alapon Fejtegetve. Pest 1858. 8. (Von derselben.)

1385—1387. Magyar Tudom. Akademiai Almanach. 1863, 1864, 1865. Pesten. 8. (Von derselben.)

1388. Haan Ludw., Freih. Studien über Landtafelwesen. Wien 1866. 8. (Durch Ankauf.)

1389. Relazione alla dieta provinciale della Principesca Contea di Gorizia e Gradisca sulla gestione della giunta provinciale dalla chiusa della IV. Sessione a tutto 15. Novemb. 1866. Gorizia 1866. 4. (Vom hochlöbl. Landesaussschusse in Görz.)

1390. Annual Report of the board of Regents of the Smithsonian Institution for the year 1861. Washington 1862. 8. (Von der löbl. Smithsonian Institution in Washington.)

1391. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Stuttgart 1866. 8. Jahrgang 1864. (Vom löbl. königl. statistischen topographischen Bureau in Stuttgart.)

1392. Fresken-Cyclus des Schlosses Kunkelstein bei Bogen. Gezeichnet und lithographirt von Ignaz Seelos, erklärt von Dr. Ignaz Vincenz Zingerle. Herausgegeben vom Ferdinandeum in Innsbruck. Fol. (Vom löbl. Ferdinandeum in Innsbruck.)

1393. Erfahrungen im berg- und hüttenmännischen Maschinen-, Bau- und Aufbereitungswesen. Zusammengestellt von P. Ritter v. Rittinger. Jahrgang 1865. Mit einem Atlas von 15 lithographirten Tafeln. Wien 1866. 4. (Von der löbl. Redaction der „Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen“ in Wien.)

1394. Handausgabe der Gesetze und Verordnungen für Krain. V malej obliki na svitlo dani zakoni za Kranjsko. 1. Bändchen. Gemeindegesetz vom 17. Februar 1866. Občinski zakon od 17. februarja 1866. leta. Laibach 1866. 8. (Vom Herrn Anton Klein, Geschäftsführer der Eger'schen Buchdruckerei in Laibach.)

1395. 12. Jahresbericht des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg. 1866. 4. (Vom löbl. germanischen Museum in Nürnberg.)

1396. Wirthschafts-Kalender für 1867. Herausgegeben von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain. Laibach. 4. (Von der löbl. Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach.)

Bibliothek

des k. k. Regierungsrathes und Universitäts-Professors

Dr. Johann Kovatsch.

1397. Abriss des katholischen Kirchenrechtes für Geistliche und Studirende. Von einem Schüler des Herrn v. Möhler. Stuttgart 1853. 8.

1398. Ahrens H., Dr. Juristische Encyclopädie, oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaften. Wien 1855. 8.

1399. Amtsunterricht für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung. Wien 1836. 8.

1400. Register zu dem Amtsunterrichte für die ausübenden Aemter über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung. Wien 1838. 8.

1401. Amtsunterricht für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter. Wien 1835. 8.

1402. Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Karl Eduard Weiß. Offenbach a. M. 1832. 8. 3. Bd.

1403—1411. Archiv für civilistische Praxis. Heidelberg 1820—1826. 8. 1.—9. Band. — 1.—4. Band, herausgegeben von Dr. J. C. Gensler, Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. E. W. Schweiger. — 5.—9. Band herausgegeben von Dr. E. v. Löhr, Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. A. Thibaut. — 1. und 2. Band, zweite Auflage. 3. Band, neue Auflage.

1412—1414. Statistischer Ausweis der Grazer Handels- und Gewerbekammer für 1854, 1856, 1857. Graz. 8. 3 Bände.

1415—1416. Barth-Varthenhaim Joh. Ludw. Ehrenreich, Graf. Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Wien 1818. 8. 1. und 2. Theil.

1417. — — Register über den Inhalt der zwei Theile des politischen Verhältnisses der Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Wien 1818. 8.

1418. — — Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841. 8.

1419. Bauer Anton, Dr. Lehrbuch des Naturrechts. 3. Auflage. Göttingen 1825. 8.

1420—1423. Beger Eusebius. Corpus juris civilis reconcinatum in tres partes distributum. Francofurti et Lipsiae 1767, 1768. 4. 4 Bände.

1424. Beidtel Ignaz, Dr. Das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1849. 8.

1425—1426. Bericht der Grazer Handels- und Gewerbekammer über den Zustand der Landescultur, der Industrie, der Gewerbsverhältnisse und des Verkehrs für 1852 und 1853. Graz. 8. 2 Bände.

1427—1428. Bericht der Grazer Handels- und Gewerbekammer über den Zustand der Industrie, des Handels und der Gewerbe in den Jahren 1857—1859, 1860—1862. Graz 1860, 1863. 8.

- 1429—1430. Archiv für civilistische Praxis. Heidelberg 1827, 1828. 8. 10. Band 1., 3. Heft; 11. Band 1., 2. Heft.
1431. Bericht über die 7. Generalversammlung des Vereins zur geognostisch-montanistischen Durchforschung des Landes Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1845. 8.
1432. Bidermann H. J., Dr. Die ungarischen Ruthenen. Innsbruck 1862. 8. 1. Theil.
1433. Birnbaum J. M. J., Dr. Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reiches historisch entwickelt. Bonn 1831. 8.
1434. Blaschke Joh., Dr. Das österreichische Wechselrecht. 2. Auflage. Graz 1856. 8.
1435. — — Das österreichische Wechselrecht. 4. Auflage. Wien 1861. 8.
1436. — — Die österreichische Jurisdictionsnorm in bürgerlichen Rechtsfachen vom 18. Juni 1850. Graz 1850. 8.
1437. — — Darstellung des österreichischen Wechselrechts. 2. Auflage. Wien 1863. 8.
1438. Brendel Sebald, Dr. Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. 2. Auflage. Bamberg 1827. 8.
- 1439—1440. Brezanoczy Adam, Institutionum juris ecclesiastici. Pestini 1817, 1818. 8. 2 Bde.
1441. Burchardi Georg Christ., Dr. Lehrbuch des römischen Rechtes. Stuttgart 1841. 8. 1. Theil.
1442. — — Lehrbuch des römischen Rechtes. 2. Ausgabe. Stuttgart 1854. 8. 1. Theil.
1443. — — Das System und die innere Geschichte des römischen Privatrechtes. Stuttgart 1847. 8. 4. Abtheilung.
1444. Calvinus alias Kahl Joannes. Lexicon juridicum. Editio postrema. Coloniae Allobrogum 1612. 4.
- 1445—1446. Carthagena Barthol. Enchiridion juris utriusque. S. 1. 1715. 12. Pars I. II.
1447. Chymani F. Erläuterung des longobardischen, deutschen und österreichischen Lehenrechtes. 2. Auflage. Wien 1817. 8.
1448. Provisorische Civil-Proceßordnung für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat. Wien 1852. 8.
- 1449—1451. Codice civile universale Austriaco. Vienna 1814. 8. Parte I.—III.
1452. Corpus juris canonici. Gregorii XIII. Pont. max. jussu editum. Lugduni 1591. 4.
1453. Corvinus Joan. Arnold. Jus canonicum. Editio novissima. Praemittitur epistola Antonii Khager. Augustae Vind. et Lipsiae 1766. 8.

1454. Czörnig Karl, Freiherr. Das österreichische Budget für 1862. Wien 1862. 8. 4. Heft.

1455. — — Statistisches Handbüchlein für die österr. Monarchie. 4. Auflage. Wien 1861. 8. 1. Jahrgang.

1456. Decretales D. Gregorii Papae IX. Lugduni 1591. 4.

1457. Dolliner Thomas. Dissertationes de jure personarum ecclesiasticarum. Latinitate donavit Michael Juranich. Viennae 1824. 8.

1458. Dolliner Thomas, Dr. Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes. Wien und Triest 1818. 8. 2. Bd.

1459. — — Von Errichtung und Umänderung der Beneficien, wie auch von der Errichtung der Civil- und Militär-Seelsorge in den österr. Ländern. Wien 1822. 8.

1460. Eberl J. W., Dr. Grundzüge des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechtes. Landshut 1853. 8. 1. Heft.

1461. Das Eherecht der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich. Wien 1857. 8.

1462. Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österr. Kaiserstaates. Wien 1833. 8.

1463. Esmarch Carl, Dr. Grundsätze des Pandekten-Rechtes. Wien 1860. 8.

1464. — — Römische Rechtsgeschichte. Göttingen 1856. 8.

1465. Examinatorium über römische und außerrömische Rechtsdisciplinen zur Vorbereitung für die juristischen Examina. Leipzig 1860. 8.

1466—1467. Feuerbach Anselm, Ritter v. Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen 1828, 1829. 8. 1., 2. Bd.

1468. Filser Th. Mauritius, Dr. Dogmatisch-canonistische Untersuchung über den Ausspender des Ehesakramentes. Augsburg 1842. 8.

1469. — — Ueber den Ausspender des Ehesakramentes. Zweite verbesserte Auflage. Regensburg 1844. 8.

1470. Fleury Claude. Traite du Choix et de la Methode des Etudes. A Tirnav 1795. 8.

1471. Franseini Stefano. Statistik der Schweiz. Bearbeitet von G. Hagnauer. Aarau 1829. 8.

1472—1474. Frey Franz Andr., Dr. Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, frei bearbeitet nach Anton Michls Kirchenrecht. Bamberg 1818, 1820. 8. Drei Theile.

1475—1476. Friesleben alias Ferromontaneo Christoph. Henr. Corpus juris civilis academicum. Editio nova. Coloniae Munatiana 1759. 4. Tomus I. II.

1477—1479. Jüger Joachim. Das adelige Richteramt. Dritte vermehrte Auflage. Wien 1824. 8. 1.—3. Theil.

1480. Gallemart Joannes. Sacrosanctum oecumenicum concilium Tridentinum. Editio reformata. Tridenti 1745. 4.

1481. Gerlach Herm., Dr. Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1855. 8.

1482. Geschichte des römischen Rechtes. Nach dem Lehrbegriff des Freiherrn v. Martini. Wien 1794. 8.

1483. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854 für Oesterreich. Amtliche Handausgabe. Wien 1854. 8.

1484—1485. Ginzel Josef Aug., Dr. Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes. Wien 1857, 1862. 8. 1. Bd., 2. Bd. 2. Abtheilung.

1486—1493. Glük Christ. Fried., Dr. Erläuterung der Pandekten nach Hellsfeld, ein Commentar. Nach des Verfassers Tode fortgesetzt von Dr. Christ. Fried. Mühlenbruch. Erlangen 1832, 1833, 1835, 1837, 1838, 1840, 1841, 1843. 8. 35., 37.—43. Bd.

1494. Graßl Ignaz, Dr. Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien 1838. 8. 5. Bd.

1495. Grotius Hugo. De jure belli ac pacis. Editio nova. Amsteladami 1650. 8.

1496—1497. Gustermann Anton Willh. Oesterreichische Privatrechts-Praxis. Dritte vermehrte Ausgabe. Wien 1822, 1823. 8. 2 Bde.

1498—1500. — — Oesterreichisches Kirchenrecht in den deutschen, ungarischen und galizischen Erbstaaten. Wien 1807. 8. 1., 2., 3. Bd.

1501. Haimertl Fr. X., Dr. Vorträge über den Conkurs der Gläubiger nach den in den österr. Staaten geltenden Gesetzen. Wien 1840. 8.

1502. Helfert Josef. Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach österreichisch-bürgerlichen Gesetzen stattfinden. Prag 1826. 8.

1503. — — Die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österr. Kaiserstaate. 2. Auflage. Wien 1827. 8.

1504—1505. — — Handbuch des Kirchenrechtes aus den gemeinen und österr. Quellen zusammengestellt. Zweite unveränderte Auflage. Prag 1845. 8. Zwei Theile.

1506—1507. — — Von dem Kirchenvermögen. Dritte vermehrte Auflage. Prag 1834. 8. Zwei Theile.

1508—1509. — — Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer. Nach dem gemeinen und dem österr. Kirchenrechte. Prag 1832. 8. Zwei Theile.

1510. — — Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem österr. Kirchenrechte. Prag 1828. 8.

1511. — — Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. Wien 1823. 8.

1512. Helfert Josef. Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Zweite vermehrte Auflage. Prag 1834. 8.

1513. Hennequinus Joh. Nob. Dr. Regulae et sententiae juris antiqui quam novi. 8.

1514. Hye Ritter v. Glunef Anton, Dr. Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die Preßordnung vom 27. Mai 1852. Wien 1855. 8. 1. Bd.

1515—1517. Hieginger Karl Bernh., Edl. v. Statistik der Militärgrenze des österr. Kaiserstaates. Wien 1817, 1820, 1823. 8. 1. Theil, 2. Theil, 1. und 2. Abtheilung.

1518. Höchsmann Richard Ludwig. Abhandlung über die Frage: Ist die Einwendung, „daß ein seinem Inhalte nach förmlicher Wechsel im Zahlungsorte ausgestellt sei“ — im Wechselproceße zulässig? Wien 1829. 8.

1519. Höpfner Lud. Zul. Fried., Dr. Commentar über die Heineccischen Institutionen. 8. Auflage mit Anmerkungen und Zusätzen von Dr. Adolf Dietrich Weber. Frankfurt a. M. 1818. 4.

1520. Hugo. Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes bis auf Justinian. 9. Auflage. Berlin 1824. 8. 3. Bd.

1521. Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform. Herausgegeben von Hermann Büttmann. Darmstadt 1845. 8. 1. Bd.

1522. Jakob Ludw. Heinr., Dr. Grundsätze der National-Ökonomie. Halle 1805. 8.

1523—1532. Jaksch Peter Karl. Gesetzlexicon im geistlichen, Religions- und Toleroanzsache, wie auch in Güter-, Stiftungs-, Studien- und Censursachen für das Königreich Böhmen. Prag 1828, 1829, 1830. 8. 10 Bde.

1533. Jreček Hermenegild. Ueber Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altrömischen Rechte. Wien 1855. 8.

1534. Institut. juris canonici. A Joan. Paulo Lancelotto Perusino conscriptae. Lugduni 1591. 4.

1535. Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales. Viennae 1855. 4.

1536. Italus ad Febronium J. C. Clar. de statu ecclesiae editio altera. Lucae 1770. 4.

1537. Rankoffer Ignaz. Handbuch der Patente, Gesetze und Verordnungen, welche für Cultus und Unterricht vom 2. December 1848 bis Ende December 1854 in dem Reichsgesetzblatte für Oesterreich erschienen sind. Wien 1855. 8.

1538—1540. Kaufmann Joh., Dr. Anfangsgründe des römischen Privatrechtes. Wien und Triest 1814, 1816. 8. 1. Abtheil., 2. Abtheil. 1. und 2. Hälfte.

1541. — — — Römische Rechtslehre über die Contracte und Pacta. Wien und Triest 1821. 8.

1542. Kaufmann Joh., Dr. Von Obligationen ex delictis et variis causarum figuris. Wien und Triest 1822. 8. 3. Abhandlung.
1543. Ketteler Wilh. Emanuel Freiherr. Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland. 2. Auflage. Mainz 1854. 8.
1544. Klüber Joh. Ludw. Europäisches Völkerrecht. Stuttgart 1821. 8. 1. Bd.
1545. Konopas C. G., Dr. Die Institutionen des römischen Privatrechtes. Zweite vermehrte Ausgabe. Jena 1824. 8.
1546. Kopatsch Joh., Dr. Die Erledigung und Wiederbesetzung des heiligen römischen apostolischen Stuhles nebst den dabei vorgeschriebenen Feierlichkeiten. Innsbruck 1843. 8.
1547. Koschat Aldobrand, Dr. Das österreichische Wechselrecht. Grätz 1805. 8.
1548. Kostelky Dominik. System der politischen Gesetze Böhmens. Prag 1816. 8. 1. Theil.
- 1549—1553. Kutschker Joh., Dr. Das Eherecht der katholischen Kirche. Wien 1856, 1857. 8. 5 Bde.
- 1554—1555. Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Steiermark. 4. Jahrgang 1850, 1852.
- 1556—1567. Landesregierungsblatt für das Herzogthum Steiermark. 4. Jahrgang 1853—1855, 1857—1859, in je zwei Abtheilungen.
1568. Liber sextus decretalium D. Bonifacii Papae VIII. Lugduni 1591. 4.
- 1569—1571. Linden Josef, Dr. Das früher in Oesterreich übliche gemeine und einheimische Recht nach der Paragraphenfolge des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien und Triest 1815, 1820. 8. 3 Theile.
- 1572—1575. Lippert Heinr. Ludw., Dr. Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechtes. Frankfurt a. M. 1831, 1832, 1833. 8. 1.—4. Heft.
1576. Lobersheimer Fr. A., Dr. Das Kirchenvermögen oder die gesetzliche Art der Erwerbung und Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens. Budweis 1862. 8.
1577. Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Franz Haimperl und Dr. Joh. Passy. Wien 1857. 8. 15. Bd. Neue Folge, 1. Jahrgang 1857, 1. Heft.
1578. Mayer Philipp, Dr. Das Patronatsrecht. Wien 1824. 8.
1579. Maistre Josef, Graf. Die Werke des Grafen Jos. v. Maistre. Herausgegeben von Moriz Lieber. Frankfurt a. M. 1822, 1823. 8. 1. Bd.
1580. Mackeldey Ferd., Dr. Lehrbuch des heutigen römischen Rechtes. Dritte vermehrte Auflage. Gießen 1820. 8.
- 1581—1582. — — Lehrbuch des heutigen römischen Rechtes. Neunte verbesserte Auflage. Gießen 1831. 8. 1., 2. Bd.
1583. — — Lehrbuch des römischen Rechtes. Dreizehnte veränderte Ausgabe, besorgt durch Dr. Joh. Adam Friß. Wien 1851. 8. 1. Bd.

1584. Marezoll Theodor. Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes. Fünfte ganz umgearbeitete Auflage. Leipzig 1854. 8.

1585. Michel A. Th., Dr. Die neuen Münzgesetze des Kaiserthums Oesterreich. Wien 1859. 8.

1586. Michel Anton. Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die bayerischen Landesgesetze. München 1809. 8.

1587. Moser Johann. Sachregister zum Reichsgesetzblatte für Oesterreich vom 2. December 1848 bis letzten December 1853. Preßburg 1854. 4.

1588. Nachschlagebuch über das Gebühren- und Stempelgesetz vom 7. Februar 1850. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1850. 8.

1589—1590. Niebuhr B. G. Römische Geschichte. Berlin 1811, 1812. 8. Zwei Theile.

1591. Neuda Maximilian. Die Bedingungen und Begünstigungen der Bank-Hypothekar-Credits-Abtheilung in ihren Rückwirkungen auf Mitgläubiger und Schuldner. Wien 1859. 8.

1592. Nicolas August. Ueber das Verhältniß des Protestantismus und sämmtlicher Häresien zu dem Socialismus. Aus dem Französischen von Dr. Hermann Müller. 8. 3. Lieferung.

1593. Oschbaur Philipp. Vergleichende Zusammenstellung der Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Pflichttheil mit jenen des römischen Rechtes. Wien 1825. 8.

1594—1595. Orsius Jos. Aug. De Romani pontificis in synodos oecumenicas et earum canones potestate. Romae 1772. 4. Pars I., II.

1596. Oßwald Johann. Sätze aus allen Theilen der Rechtswissenschaft und aus den politischen Wissenschaften, welche Johann Oßwald zur Erlangung der Doctorswürde zu verteidigen übernimmt. Wien 1796. 8.

1597—1599. Pachmann Theodor, Dr. Lehrbuch des Kirchenrechtes. 2. Auflage. Wien 1851. 1. Bd., 2. Bd. 1. und 2. Hälfte.

1600. — — Vorschule des römischen Rechtes. Wien 1858. 8.

1601. Pfeifer R. Was ist und gilt im römischen Rechte der Besitz? Tübingen 1840. 8.

1602. Philippi Johann Albrecht. Der vergrößerte Staat. Leipzig 1759. 8.

1603. Pichler Vitus. Summa jurisprudentiae sacrae universae, seu jus canonicum. Editio quinta. Augustae Vindelicorum 1758. Fol.

1604. Pothier R. G. Le Pandecte di Giustiniano. Versione Italiana col Testo delle Leggi a Fronte. Venezia. 4. Fascicolo I., IV.

1605. Die Preßfreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich. Wien 1861. 8.

1606. Ein Preßproceß vor dem akademischen Senate der Junsbrucker Universität. Junsbruck 1851. 8.

1607. Brochner Franz Cajet., Dr. Darstellung über das letztwillige Verfügungsrecht der Eltern hinsichtlich ihrer zu testiren unfähigen Kinder. Wien 1840. 8.

1608—1609. Rechberger Georgius. Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci. Edidit idioma Germanico, dein latinitate donavit. Lincii 1809. 8. Tomus I., II.

1610. Register über die in den deutschen Kreisen von Tirol und Vorarlberg vorkommenden Ortschaften, Berge und Thäler, Gewässer und merkwürdigen Personen. S. l. et a. 8.

1611. Reichsgesetzblatt für Oesterreich. Wien 1850. 4. Jahrgang 1849.

1612—1615. Reichsgesetzblatt für Oesterreich. Wien 1850. 4. Jahrgang 1850. 4 Theile.

1616. Reichsgesetzblatt für Oesterreich. Wien 1851. 4. Jahrgang 1851.

1617—1625. Reichsgesetzblatt für Oesterreich. Wien. 4. Jahrgang 1852—1860.

1626. Reichsgesetzblatt für Oesterreich. Jahrgang 1856, 46. Stück Nr. 185. Kaiserliches Patent vom 8. October 1856 in Ausführung des Artikels X des Concordates über die Eheangelegenheiten der Katholiken in Oesterreich. Wien 1856. 4.

1627. Reichsgesetzblatt für Oesterreich. Jahrgang 1859, 14. Stück Nr. 58. Kaiserliches Patent vom 24. April 1859, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wird. Wien 1859. 4.

1628—1631. Riegger Paul Jos. Institutionum jurisprudentiae ecclesiasticae. Editio nova. Vindobonna 1777, 1778. 8. Pars I—IV.

1632. Riegler G., Dr. Unauflöslichkeit des Ehebandes, mit der ganzen Lehre von der Ehe. Bamberg 1845. 8.

1633. Kofshirt C. Fr., Dr. Canonisches Recht. Schaffhausen 1857. 8.

1634. — — Grundlinien des römischen Rechtes. Heidelberg 1824. 8. 2. Heft.

1635—1636. Kottel Karl v., Dr. Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften. Zweite verbesserte Auflage. Stuttgart 1840, 1847. 8. 1., 2. Band.

1637. Sammlung der k. k. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782. Wien 1782. Fol.

1638—1642. Sammlung der seit dem Regierungsantritte Kaiser Franz Josef I. bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache. Wien 1856. 8. 1.—5. Band.

1643. Sartore Placidus. Die constitutionelle Kirche sammt den neufränkischen Staatsverfassungen und Eidesformeln in und außer Frankreich. Augsburg 1800. 8.

1644. Sauter Jos. Ant. Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum in usus scholasticis. Friburgi Brisgoviae 1805. 8.
1645. — — Oratio qua in academia Albertina praelectiones publicas juris ecclesiastici nonis aprilis 1801 auspiciatus est. Friburgi Brisgoviae, s. a. 8.
- 1646—1648. Savigny Fried. Karl v. Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter. Heidelberg 1815. 8. 1.—3. Band.
1649. Schletterer Josef, Dr. Ueber die Führung der Pfarrbücher. Innsbruck 1824. 8.
1650. Schmalz Theod., Dr. Handbuch des römischen Privatrechtes. Zweite verbesserte Auflage. Königsberg 1801. 8.
- 1651—1652. Schmid Ant. Chr. Joh., Dr. Handbuch des gegenwärtig geltenden gemeinen deutschen bürgerlichen Rechtes. Leipzig 1847, 1848. 8. Besonderer Theil. 1. und 2. Band.
- 1653—1654. Schnabel Georg Norb., Dr. Generalstatistik der europäischen Staaten, mit vorzüglicher Berücksichtigung des Kaiserthums Oesterreich. Prag 1829. 8. 1., 2. Theil.
1655. Schöpf Jos. Ant., Dr. Handbuch des katholischen Kirchenrechtes. Salzburg 1854. 8. 1. Band.
- 1656—1659. — — Handbuch des katholischen Kirchenrechtes. 2. Auflage. Schaffhausen 1855, 1857. 8. 1.—4. Band.
1660. Schulte Joh. Fried., Dr. Darstellung des Processes vor den katholischen geistlichen Ehegerichten Oesterreichs. Gießen 1858. 8.
1661. — — Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken in Oesterreich vom 8. October 1856. Prag 1856. 8.
1662. Schumann von Mannsegg Ignaz. Ueber die Verfolgungen der ersten christlichen Kirche. Wien 1821. 8.
1663. Schuster Michael, Dr. I. Wie ist das Compensationsrecht geltend zu machen? II. Ist der Uebernehmer eines verpfändeten Grundstückes den Hypothekargläubigern persönlich, folglich mit seinem Vermögen verpflichtet? Zwei Abhandlungen. Wien 1830. 8.
- 1664—1666. Schwartner Martin v. Statistik des Königreichs Ungarn. Zweite vermehrte Ausgabe. Ofen 1809, 1811. 8. 1.—3. Theil.
1667. Sonnleitner Ignaz, Dr. Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechtes. Wien 1820. 8.
- 1668—1669. Spittler L. T. Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. Letzte verbesserte Auflage. Wien 1790. 8. 1., 2. Theil.
- 1670—1671. Springer Joh., Dr. Statistik des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1840. 1., 2. Band.
- 1672—1674. Stein Christ. G. D., Dr. Handbuch der Geographie und Statistik. Fünfte vermehrte Auflage. Leipzig 1824, 1825. 8. 1.—3. Band.
1675. Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, die Strafgerichts-Competenz-Verordnungen und die Preßordnung

- vom 27. Mai 1852 für Oesterreich. Amtliche Handausgabe. Wien 1852. 8.
1676. Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 für Oesterreich. Amtliche Handausgabe. Wien 1853. 8.
1677. Stubenrauch Moriz v., Dr. Bibliotheca juridica austriaca. Wien 1847. 8.
- 1678—1680. — — Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811. Wien 1854, 1855. 8. 1.—3. Bd.
- 1681—1682. — — Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde. Dritte verbesserte Auflage. Wien 1859, 1861. 8. 2 Bde.
1683. — — Handbuch des neuen österreichischen Gewerbegesetzes. Wien 1860. 8.
1684. — — Handbuch des österreichischen Handelsrechtes. Wien 1863. 8.
1685. Suppantshitsch Ferd., Dr. Die Lucas Knassel'sche Wiener Universitäts-Stiftung für Studierende aus Krain. Wien 1862. 8.
1686. Tallavania Innocent. M. Dissertatio inauguralis medica de morsu venenato Ophidiorum. Vindobonae 1830. 8.
1687. Tewes Aug., Dr. System des Erbrechtes nach heutigem römischen Rechte. Leipzig 1863. 8. 1. Abtheilung.
1688. Turroni Girolamo. Orazione, recitata nella Chiesa del Gesù il giorno 2 Aprile 1835 nell' occasione che il Senato accademico e i Professori dell' i. r. Università di Pavia rendevano onori funebri alla gloriosa memoria dell' Imperatore e Re Francesco I. Pavia 1835. 8.
1689. Die mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1832. 8.
1690. Vinnius Arnoldus. — D. Justiniani. Institutionum libri quatuor. Editio postrema. Amstelodami 1669. 12.
- 1691—1692. Voet Johannes. Commentarius ad pandectas. Editio sexta. Hagae — Comitum 1731. Fol. Tomus I., II.
- 1693—1694. Wagner Vinc. Aug., Dr. Kritisches Handbuch des in den österreichischen Staaten geltenden Wechselrechtes. Wien 1823. 8. 2 Bde.
1695. Walter Ferd., Dr. Lehrbuch des Kirchenrechtes aller christlichen Confessionen. Zehnte verbesserte Auflage. Bonn 1846. 8.
1696. — — Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der neuesten Verhältnisse. Bonn 1822. 8.
1697. Wasserichleben, Dr. Pseudoisidor. Abdruck aus Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. S. I. s. a. 8.
1698. Weiss Carol. Ed. Corpus juris ecclesiastici catholicorum. Gissae 1833. 8.

1699. Werndle Johann. Lehend-Recht. Dessen gründliche Erklärung und Ausföhrung, hiemit Wiederumb in Truck gegeben und an vielen Orten gemehrt. Inßprugg 1646. 8.

1700. Wessely Josef, Dr. Abhandlung über den Gerichtsstand und die Wechselfähigkeit der Weltgeistlichen in allen Provinzen der österreichischen Monarchie. Wien 1831. 8.

1701. Wiesner Adolph, Dr. Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847. 8.

1702—1703. Winiwarter Josef, Dr. Das österreichische bürgerliche Recht. Wien 1831, 1832. 8. 1., 2. Theil.

1704. Zachariä. Abdruck eines Rechtsgutachtens. Als Beitrag zu der Lehre von der Pfandveräußerung, insbesondere der Veräußerung in Verfall erhaltener Staatspapiere. Frankfurt a. M. 1829. 8.

1705. Zachariä Theod. Mat., Dr. Institutionen des römischen Rechtes. Breslau 1816. 8.

1706—1711. Zeiller Franz Edl. v. Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Wien und Triest 1811—1813. 8. 1. Bd., 2. Bd. 1., 2. Abtheilung, 3. Bd. 1., 2. Abtheilung, 4. Bd.

1712. — — Register zu dem Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Wien und Triest 1813. 8.

1713. — — Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justizfache. Zweite unveränderte Auflage. Wien und Triest 1811. 8. 3. Bd.

1714—1720. Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Angelegt von Dr. E. Seitz. Regensburg 1842, 1843, 1845, 1846. 8. 1. Bd. 1.—3. Heft, 2. Bd. 1.—3. Heft, 3. Bd. 1. Heft.

1721—1725. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg 1829, 1830, 1831, 1833, 1834. 8. 1., 2., 3., 5., 6. Bd.

1726. Zimmerl Joh. Mich. Handbuch zur Kenntniß der Handlung- und Wechselgeschäfte. Wien 1798. 8.

— * Glük Christ. Fried., Dr. Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. Erlangen 1797—1833. 8. 1.—34. und 36. Bd.

— Pratovevera Karl Josef, Dr. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Erbstaaten. Wien 1815—1817, 1820—1824. 8. 1.—8. Bd.

— Zeiller Franz Edl. v. Das natürliche Privatrecht. 3. Auflage. Wien 1819. 8. 1. Bd.

— Langer Fried. Die Kohlen-Tarife und die Südbahn. Als Manuscript gedruckt. Laibach 1863. 8.

* Die mit der Acquisitionsnummer nicht bezeichneten Werke sind Duplicate von in der Bibliothek bereits vorhandenen.

- Zeißler Franz, Edl. v. Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten. Wien 1806—1809. 8. 1.—4. Bd.
- Strafgesetz über Gefällsübertretungen. Wien 1835. 8.
- Register des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Wien 1835. 8.
- Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung. Wien 1835. 8.
- Vesque v. Püttlingen Joh. Darstellung der Literatur des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien 1827. 8.
- Provisorische Civilproceß-Ordnung für Siebenbürgen. Wien 1852. 8.
- Rudler Josef. Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeübertretungen. Wien 1824. 8. 1., 2. Band.
- Sartore Placidus. Die constitutionelle Kirche sammt den neufränkischen Staatsverfassungen und Eidesformeln in und außer Frankreich. Augsburg 1800. 8.
- Kaufmann Joh., Dr. Von Obligationen und Verträgen nach den Grundsätzen des römischen Rechtes. Wien und Triest 1820. 8.
- Dolliner Thomas, Dr. Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien 1855. 8. 1., 3., 4. Band.
- Wagner Vinc. Aug. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde. Wien. 8. Jahrgang 1825—1833. 27 Bände.
- Nechberger Georg, Dr. Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes. 3. Auflage. Linz 1815. 8. 1. Band.
- Pehem Jos. Joan. Nep. Praelectionum in jus ecclesiasticum universum. Viennae 1791. 8. Pars I, II.
- Winiwarter Jos., Dr. Das österreichische bürgerliche Recht. Wien 1831, 1834, 1837, 1838. 8. 1., 3., 4., 5. Theil.
- Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Dr. E. v. Löhr, Dr. E. J. A. Mittermaier und Dr. A. Thibaut. Heidelberg 1824, 1825. 8. 7., 8. Band.
- Erklärung der römischen Institutionen nach dem Veitfaden des Heineccius. Wien 1796. 8.
- Pehem Jos. Joh. Nep. Vorlesungen über das öffentliche Kirchenrecht. Wien 1802, 1803. 8. 1., 2. Band.
- Hye Anton, Dr. Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Wien 1853. 8. 6. Lieferung.
- Reichsgesetzblatt für Oesterreich. Wien 1861, 1862, 1863. 4. 3 Bände.

Literatur.

[20] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im Jahre 1864.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Siehe Band III, pag. 28.)

Zusammengestellt von Dr. E. H. Costa.

303. Giorgi, de, Alessandro. La filosofia del diritto o la scuola storica. Dissertazione. 4. (51 p.) Padova, Tipografia del Seminario.

304. Glaser, Dr. Julius. Zur Jury-Frage. gr. 8. (70 S.) Wien, Manz. 80 fr.

305. Glaser, Dr. Julius, Dr. Josef Unger und Hofsecretär Josef v. Walthner. Sammlung der civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. 2 Bde. gr. 8. (VIII, 637 S. und IV, 648 S.) Wien, Gerold. à 6 fl.

306. Gumplovicz, Dr. Ludwik. Wola ostatnia w rozwoju dziejowym i umiejetynym. Rys prawniezo-historyczny. (Der letzte Wille in geschichtlicher und wissenschaftlicher Entwicklung. Eine juridisch-geschichtliche Abhandlung.) Krakow, komisowo D. E. Friedlein. 8. (82 str.) 75 fr.

307. Handelsgesetzbuch, allgemeines, für das Kaiserthum Oesterreich. Giltig vom 1. Juli 1863. Nebst dem Einführungsgeetze und einem ausführlichen Sachregister. fl. 16. (193 S.) Wien, Geitler. 50 fr.

308. Harum, Dr. Peter. Von der Entstehung des Rechts. Ein Vortrag, bei Gelegenheit der feierlichen Kundmachung der diesjährigen Preisaufgaben und Preisarbeiten gehalten. gr. 8. (36 S.) Innsbruck 1863. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 40 fr.

309. Hefter A. W. Wyklad europejskiego prawa narodow. Na podstawie wydania z. r. 1864 wypracowal J. H. S. Rzesinski, a podlug najnowszego wydania niemieckiego z. r. 1861 uzupelnil Dr. A. Rydzowski. (Das europäische Völkerrecht. Nach der Ausgabe vom Jahre 1864 ausgearbeitet und nach der neuesten deutschen Ausgabe vom Jahre 1861 vervollständigt. (Krakow, komisowo D. E. Friedlein.) 8. (514 str.) 3 fl. 70 fr.

310. Hellenbach, Lazar Baron. Gesetze der socialen Bewegung. Versuch einer Geschichte der Menschheit. gr. 8. (VIII, 189 S.) Wien, Bartelmsus. 1 fl. 50 fr.

311. Hye-Blunck, Dr. Anton Ritter v. Ueber das Schwurgericht. Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit zu Wien. (Nach stenographischen Aufnahmen.) 8. (XXXII, 249 S.) Wien, Manz. 2 fl.

312. Jaques, Dr. Heinrich. Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsen-Garantie versehenen Eisenbahn-Actiengesellschaften und die österr. Eisenbahnpolitik. gr. 8. (VII, 100 S.) Wien, Gerold. 1 fl. 20 kr.

313. Jeczel Jul. Das Vertretungsrecht der öffentlichen Agenten im civilgerichtlichen Verfahren. fl. 8. (19 S.) Kronsstadt, Habel und Hedwig. 30 kr.

314. Zeiteles J. Zehn Jahre nach dem Handelsvertrage. Volkswirthschaftliche Studien. gr. 8. (384 S.) Wien, typographisch-literarisch-artistische Anstalt. 3 fl.

315. Jireček, Dr. Hermenegild. Slovanské právo v Čechách a na Moravé. Doba druhá: od počátka XI. až do konce XIII. století. (5 mappou.) (Slavisches Recht in Böhmen und Mähren.) V Praze, k Bellmann. v 8. (str. 318.) zl. 2.50.

316. Insurrection, die polnische, 1863, vor Europa. (Autorisierter Abdruck der Antwort der „Kölnischen Zeitung“ auf den Artikel des Herrn v. Mazade in den „Revue des Deux Mondes.“) Lex. 8. (44 S.) Prag, Credner. 40 kr.

317. Kovacs, Dr. Karl v. Der Aequator, oder Ausföhnung in Ungarn. Aus dem Ungarischen übersetzt. gr. 8. (40 S.) Wien, Schönewerk. 50 kr.

318. Kovacs Ludwig. Versuch einer detaillirten Lösung der Organisationsfragen. gr. 8. (132 S.) Pest, Lauffer. 1 fl.

319. Kratochvíle Jan. Vyklad zřízení obočního, rádu volení v obočích a práva domovského. (Auslegung der Gemeinde-Wahlordnung und des Heimatrechtes.) V Praze, Dr. E. Grégr. 12. (str. 344.) zl. 1.

320. Kremer-Auenrode, Dr. jur. Hugo v. Die schleswig-holsteinische Frage. Historisch-staatsrechtlich erläutert. gr. 8. (101 S. und 1 Stammtafel.) Wien, Wallishausser'sche Buchhandlung. (Josef Kleinm.) 1 fl.

321. Landesgesetze, niederösterreichische. 1 Bdchn. 8. (VI, 134 S.) Wien, Manz. 50 kr.

Inhalt: Die Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung nebst dem allgemeinen Gemeindegesetze, dem Heimatsgesetze und dem Gemeinde-statute für Wien, das Straßengesetz, das Schulpatronatsgesetz.

— Dasselbe. 2 Bändchen. 8. (VI, 136 S.) Ebds. 50 kr.

Enthaltend: Die Vorschriften über Einquartierungsentschädigung, über Aufhebung des Lehenbandes, über Telegraphenbeschädigung, über Wiederaufstellung von Lehrern, die Dienstabotenordnung, die Vieh- und Fleischbeschauordnung, die Feuerlösch- und Bauordnungen.

322. Leggi Venete intorno agli ecclesiastici. Venezia.

323. Lenormant, F. L'annessione delle Isole Jonie al regno ellenico. Considerazioni storiche politiche. 8. gr. (64 p.) Venezia, Tipografia del Commercio. 40 sdi.

324. Lettere diplomatiche di Emanuele Filiberto alla Repubblica Veneta MDLXVIII al MDLXXVIII. Per le nozze Gaudio Biasini. 8. (16 p.) Venezia, Tipografia del Commercio. Non é in commercio.

325. Lindheim Alfred v. Zur Reform der Consulate. (Separat-Abdruck aus der Preisschrift über die Industrie-Ausstellung zu Constantinopel 1863.) 2. Aufl. 8. (30 S.) Wien, Gerold. 30 fr.

326. Lorenz, Ottokar, Dr. Ueber die beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien König Rudolf's I. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.) gr. 8. (40 S.) Wien, Gerold in Commission. 30 fr.

327. Lustkandl, W., Dr. Das Wesen der österreichischen Reichsverfassung. Eine akademische Antrittsrede. gr. 8. (68 S.) Wien, Braumüller. 60 fr.

328. Maassen Friedrich. Bobienser Excerpte des römischen Rechts. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.) gr. 8. (15 S.) Wien, Gerold in Comm. 15 fr.

329. — Ein Capitular Lothar's I. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.) gr. 8. (4 S.) Ebds. in Commission. 5 fr.

330. Malvezzi, Dr. L. M. Notta intorno al diritto consolare. (Dagli Atti del Istituti Veneto, Tomo IX, Serie 3^a, Dispa. 3^a.) Venezia, presso la Segretaria dell' Istituto.

331. Meißler, A. v., Dr. Ueber die Diöcesangrenzregulirung König Ludwig's des Baiern im Jahre 829 zwischen Salzburg und Passau. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.) gr. 8. (29 S.) Wien, Gerold in Commission. 20 fr.

332. Mill Jan. Stuart. O wolności. Przelozyl z angielskiego Juliusz Starkel. (Ueber die Freiheit.) Lwów, komisowo K. Wild. 8. (242 str.) 1 fl. 50 fr.

333. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. 10. Jahrg. 3. und 4. Heft. hoch 4. Wien, Brandl & Ewald in Commission.

Inhalt. 3. Heft: Verhandlungen der k. k. statistischen Centralcommission im Jahre 1863. (IV, 158 S.) 1 fl. 20 fr.

4. Heft: Der Bergwerksbetrieb im Kaiserthum Oesterreich. Nach den Verwaltungsberichten der k. k. Berghauptmannschaften und Mittheilungen anderer k. k. Behörden für das Verwaltungsjahr 1862. (IV, 162 S.) 1 fl. 60 fr.

334. — Aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. 11. Jahrg. 2 Heft. Lex. 8. (II, 58 S.) Ebds. in Commission. 1 fl.

Inhalt: Die Dampfmaschinen der österreichischen Monarchie nach der im Jahre 1860 vorgenommenen Zählung. Verglichen mit den gleichartigen Resultaten der Zählung vom Jahre 1851.

335. Mündl Robert. Wesen der österreichischen Staats- und öffentlichen Fondsobligationen. Eine populäre Darstellung über die verschiedenen Obligationsgattungen, über deren Behandlungen bei Umwechslungen, Um- und Freischreibungen (Vinculirungen, De- und Revinculirungen), bei Cautions- (Militär-Heirats-Cautions-) Widmungen, Conventirungen, dann über deren Zinsenbehebung, Amortisirung, An- und Verkäufen u. s. w. Ein nützlichcs Hand- und Hilfsbuch für Obligationsbesitzer, insbesondere für Vorsteher und Rechnungsführer von Kirchen, Stiftungs- und dergleichen Vermögensverwaltungen und Fonden. Verfaßt mit Benützung amtlicher Quellen. (Wien 1864.) gr. 8. (VIII, 145 S.) Prag, Credner's Sort. in Commission für Böhmen. 1 fl. 20 kr.

336. Nachschlagebuch, neuestes, alphabetisch geordnetes, über das Gebühren- und Stempelgesetz für sämtliche Kronländer der Monarchie nach den durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 ins Leben tretenden Aenderungen und mit Berücksichtigung aller seit 1850 erschienenen und in Kraft bestehenden Nachtragsverordnungen nebst dem Pro-messengesetze vom 7. November 1862. Zehnte, nach den neuesten Erlässen vervollständigte Auflage. 8. (XVI, 212 S.) Wien, F. Klemm. 1 fl.

337. Navedeni k rádnému sepsání žádosti za oddělení obce, posud s jinou obcí spojené a za dosažení samostatného rizeni. Sepsal (Stanislav) M. Č(eryček.) (Anleitung zur Verfertigung von Gesuchen. V Praze, S. M. Červiček. (Pri žemskem vyboru.) 12. (str. 14.)

338. Nedomanský, Franz, J. U. Dr. Kurzgefaßte Grundsätze der Rechtsphilosophie. gr. 8. (151 S.) Brünn, Ritsch in Commission. 1 fl. 50 kr.

339. Neumann, Franz, Dr. Oesterreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. gr. 8. (111 S.) Wien, Gerold. 1 fl. 20 kr.

340. Neumann Leopold. Das Verhältniß Schleswig-Holsteins zu Dänemark. Ein Beitrag zur Orientirung. kl. 8. (35 S.) Ebdj. 40 kr.

341. Noback Karl. Der neue Zolltarif des deutschen Zollvereins für 1865 und 1866. Mit einem erläuternden Vorworte. gr. 8. (24 S.) Wien, Manz. 30 kr.

342. Oberleitner Karl. Die Abgaben der Bauernschaften Niederösterreichs im 16. Jahrhundert. Eine volkwirthschaftliche Studie nach handschriftlichen Quellen. 8. (32 S.) Wien, Lechner in Commission. 60 kr.

343. Oesterreich als Seemacht. gr. 8. (35 S.) Triest, Schimpff. 50 kr.

344. Oesterreichs Zukunft. Ein Nachwort zur österreichischen Ministerkrisis. gr. 8. (20 S.) Wien, Gerold. 40 kr.

345. Olzberger, Karl, Dr. Die landesfürstlichen Stiftungen zu Salzburg, nach urkundlichen und amtlichen Quellen dargestellt. 8. (56 S.) Salzburg, Mayer'sche Buchhandlung. 40 kr.

346. Opposition und Regierung des dreieinigten Königreichs. Von Baron Hellenbach. 8. (24 S.) Svetozar Galac in Agram. 30 fr.

347. Peitler, Julius, Dr. Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. gr. 8. (VIII, 243 S.) Wien, Braumüller. 2 fl.

348. Philipps Georg. Der Codex Salisburgensis S. Petri. IX. 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen. Mit 1 Tafel. (Sonderabdruck aus dem Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.) gr. 8. (74 S.) Wien, Gerold in Commission. 65 fr.

349. Pitzipios, le prince J. G. Memoires sur les questions européennes. I. gr. 8. (64 S.) Wien, Gerold in Commission. 2 fl.

Contenant: La question d'Orient. — Le congrés de Paris de 1856. — L'origine pouvoir temporel des Papes. — Le Mazzinisme. — Le livre de Renan. — La question italienne — La confederation italique. — La situation générale. — Les droits et les devoirs. — La restauration. — L'irréussite. — Le nationalisme. — Une opinion.

350. Pravnik. Časopis věnovany vědě právní. Odpovědni redaktori: J. U. Dr. Jakob Škarda a J. U. Dr. Jan. Kučera. Ročník I. (Zeitschrift für die Rechtswissenschaft.) V Praze, od ledna Dr. Ant. Fink. 8. Erscheint den 1. und 16. des Monats in Heften zu 2^{1/2} Bogen. Man pränumerirt vierteljährig 3 fl. per Post, 3 fl. 40 kr.

351. Preßproceß über die Anklage des Herrn Kunz als Redacteurs der „Feldkircher Zeitung“ und der vier Herren Abonnenten derselben: Dr. der Med. Herrman Mathias in Götzis, Dr. der Med. Gebhard Beck in Feldkirch, Dr. der Med. Jakob Amman in Rankweil und des Landtagsabgeordneten Josef Meyer in Bludenz wider die Redaction des „Boten für Tirol und Vorarlberg“ unter der Vertheidigung des Herrn Advocaten Dr. Anton Rautenfranz von Hall wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung. Verhandelt vor dem k. k. Landesgerichte zu Innsbruck am 1. Juni 1864. Nach stenographischen Aufzeichnungen. 8. (88 S.) Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 40 kr.

352. Preßproceß der „Wiener medicinischen Wochenschrift.“ (Stenographischer Bericht, Separatabdruck aus Nr. 46 der „Wiener medicinischen Wochenschrift“ vom 12. November 1864.) 4. (40 S.) Wien, Seidel & Sohn. 25 fr.

353. Pretocki F. X. von J. Ueber das Selbstbestimmungsrecht des Königreiches Dalmatien, Croatien und Slavonien. 8. (157 S.) Wien, Braumüllers Sort. in Commission. 1 fl.

354. Raccolta delle ordinanze e notificazioni della Autorità provinciali de Regno Lombardo-Veneto e Raccolta delle tra-

- duzioni delle leggi e ordonanze valovoli per lo stesso Regno. Puntata 1^a, Venezia.
355. Rád, nový stavebni, pro králeství České. (Neue Bauordnung für Böhmen.) V Praze, K. Seifried, m. 8. (str. 48.) 16 fr.
356. Rád voleni v obeich markrabstvi Moravského, vysvětlil a formulári oparil frant. Pejša. (Die Wahlordnung.) V Olomuci, Slavik. 40 fr.
357. Razgovori politički na jušnoj promenadi u Zagrebu. (Politische Gespräche auf der Südpromenade in Agram.) 8. (15 S.) Svetožar Galac in Agram. 20 fr.
358. Dasselbe deutsch. 8. (18 S.) Ebdj. 20 fr.
359. Rechtscontinuität, die wahre, in der ungarischen Frage. gr. 8. (64 S.) Wien, Braumüller. 60 fr.
360. Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrg. 1864. 43 Stück. Chronologisches und alphabetisches Repertorium und Monatsregister. 4. (XXIV, 320 S.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 1 fl. 40 fr.
361. Revoltella P. Oesterreichs Betheiligung am Welthandel. Betrachtungen und Vorschläge gr. 8. (52 S.) Triest, Münster'sche Buchhandlung. (W. Eßmann.) 60 fr.
362. Rojc Anton. Austrijanski kazneni postupnik od dana 29. srpnja 1853, razložen v dva primjera, (Oesterreichisches Strafverfahren vom 29. Juli 1853, erläutert in zwei Beispielen von Anton Rojc.) 8. (IV, 216 S.) 2 fl.
363. Rückwirkung der Reformacte auf die Organisirung der österreichischen Monarchie. gr. 8. (19 S.) Pest, Grill. 30 fr.
364. Samosprava obci v královstvi Českém. Praktické navedeni pro pány predstavené, radni a vybory obceni, jakož i pro každého, jemuž vubec někaky úrad v obci svěren pest, o tom, jak se žalezitosti novym obecnim zákonem v oba činosti obce odevzdané, v souhlasu se zákonem a blahobytem obce spravovati mají. Sestavil a vydal Maxim. ryt. z Obentratu. 15. sešituz č. 3. svasky. (Die Gemeinde-Autonomie.) V Praze 1863 e 1864, v komisi K. Seifried. v 8. (I, sv. str. 472, II, Sv. 452 a III sv.) zl. 6.
365. Savigny, Friedrich Karl v. Das Recht des Besizes. Eine civilistische Abhandlung. Siebente, aus dem Nachlasse des Verfassers und durch Zusätze des Herausgebers vermehrte Auflage. Von Dr. Adolf Fried. Rudorff. 8. (VIII, 765 S.) Wien 1865, Gerold. 6 fl.
366. Sbirka ústavnih zemskych zákonu moravskych. I. Zákonu obceni a rad volem pro markrabství Moravské, dany dne 15. brezna 1864. Uvodem a vykladem opatril Dr. Ant. Meznik. Pripojen Rad domovsky. (Sammlung mährischer Landesgesetze.) V Brně, Vil. Foustka. 8. (str. 90.) 80 fr.

367. Sbirka zákonův rakouských. Porádá J. U. Dr. Jakub Škardá. Svasek III. (Sammlung österreichischer Gesetze.) V Praze, J. L. Kober. 12. (st. I — LVIII a 384.) Seš. zl. 1.54 kr., vaz. v platně zl. 1.92 kr.

Obsah: Obecní zákoník obchodní, předjisy o agentah obchodnických, se všemi dodatky, zákon o obchode podomovním a komorách obchodních, pak rád živnostenský, jakož i zákon vysadní a předpisy kochrane známek a vzoru.

368. Schenk, Johann, Dr. Beiträge zur Geschichte des österreichischen Civilprocesses. 1. Abth.: Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schlusse des XVI. Jahrhunderts. Nebst 2 Anhängen, enthaltend: Drei österreichische Proceßordnungen aus dem XVI. Jahrhundert und die Reformationen des Steyer'schen Landrechtes vom Jahre 1533. gr. 8. (V, 140 S.) Wien, Manz & Comp. 1 fl. 50 fr.

369. — Der österreichische summarische Proceß. Mit Benützung amtlicher Quellen. gr. 8. (XII, 239 S.) Wien, Braumüller. 2 fl.

370. Schmid Georg. Der Staatsdienst in Oesterreich. Eine Sammlung aller das persönliche Dienstverhältniß der Staatsdiener betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zum Gebrauche für k. k. Beamte, Professoren und Lehrer, sowie für k. k. Finanzwachmannschaft und das Dienerschaftspersonale. 1. Pfg. gr. 8. (96 S.) Prag, Steinhauser. 60 fr.

371. Schneid Josef. Die Ehrenbeleidigung mit Rücksicht auf das österreichische und gemeine deutsche Strafrecht. Monographie. 8. (38 S.) Graz, Leuschner & Lubensky. 50 fr.

372. Spisi saborski, sabora kraljevinah Dalmacije, Hrvatske i Slavonije od godine 1861. Uredili i izdali Bar. Dragoljo Kušlan i Dr. Mirko Suhaj. I., II., III., IV. Svezak, (Landtagschriften des Landtages 1861 der Königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien. Geordnet und herausgegeben von Baron Dr. Kušlan und Dr. M. Suhaj. (I., II., III., IV. Band.) gr. 8. Geh. à Band 1 fl. 50 fr. Svetozar Galac in Agram. Complet 6 fl.

Inhalt: I. Zaključci sabora. (Landtagsbeschlüsse.) XII. (160 S.) 1 fl. 50 fr. II. Predlozi, prošnje, kraljevska pisma, previšnji odpisi, izvješća, interpelacije i predstavke. (Anträge, Bitten, königl. Schriften, allerhöchste Zuschriften, Berichte, Interpellationen u. des croatischen Landtages.) (288 S.) 1 fl. 50 fr.

III. Predlozi, prošnje, kraljevska pisma, višji i previšnji odpisi, osnove zakonske, isviješća, interpelacije i predstavke. (Anträge, Gesuche, königl. Rescripte, höchste und allerhöchste Zuschriften, Berichte, Interpellationen und Propositionen.) (294 S.) 1 fl. 50 fr.

IV. Pravosudne ustanove. (Landtägliche Bestimmungen im Justizfache.) (275 S.) 1 fl. 50 fr.

373. Stadler Moriz. Sechstes Ergänzungsheft zu den Berufen im Reichsgesetzblatte. Jahrg. 1863. Uebersichtliche Zusammen-

stellung aller in ein Gesetz einschlagenden, in dem Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. 4. (16 S.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 16 fr.

374. Stahl T. J. Wyklad filozofii prawa, ksiąg trzy, przełożył J. H. F. Rzesiński. (Vortrag über Rechtsphilosophie in drei Büchern.) Krakow, komisowo D. E. Friedlein. 8. (512 str.) 3 fl. 50 fr.

375. Stempeltabelle, neueste, nach dem Gesetze vom 29. Februar 1864. Q.-Fol. Wien, F. Klemm. 15 fr.

376. — Neueste mit Rücksicht auf das Abänderungsgesetz vom 29. Februar 1864. Q.-Fol. (1 Blatt.) Prag, Merck. 12 fr.

377. Stubenrauch, Dr. Moriz v. Commentar zum allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche sammt den dazu erlassenen Nachtragsverordnungen. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. 3. bis 8. Bfg. Per. 8. (S. 225—974.) Wien, Manz. à 1 fl.

378. — Dasselbe. 1. Bd. 1. Abth. (V, 718 S.) Ebd. 6 fl.

379. Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirthschaft des Königreichs Böhmen. Auf Grundlage amtlicher Quellen und der Erhebungen der Delegaten bearbeitet und herausgegeben durch das an der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft constituirte Centralcomité für die land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens. 1. Bd.: Das Flächenmaß der Culturarten und die Vertheilung derselben unter die Kategorien des Besitzes. Nebst einem Anhange: Bevölkerung und Viehstand. 3. Heft: Kreis Bischof. Quer 4. (IV, 161 S.) Prag, Credner in Commission. 3 fl.

380. — Dieselben. 4. Heft: Kreis Czaslau. (161 S.) Ebd. 3 fl.

381. — Zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Neue Folge. IV. Band, die Jahre 1858 und 1859 umfassend. 6.—7. Heft. Fol. (262 und 109 S.) Wien, Brandel & Ewald in Commission. 6. Heft 5 fl. 40 fr. 7. Heft 2 fl. 60 fr.

382. Taschenausgabe der Landesgesetze für das Königreich Böhmen. 8. (VIII, 92 S.) Prag, Merck.

Inhalt. Nr. 1. Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, mit einem Anhange, enthaltend das Gesetz vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefewesens verzeichnet werden, und das Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse. Mit alphabetischem, nach Schlagwörtern abgefaßtem Materienregister. 30 fr.

Nr. 2. Die neue Bauordnung vom 11. Mai 1864 für das Königreich Böhmen mit Einschluß der königlichen Hauptstadt Prag. Mit alphabetischen, nach Schlagwörtern abgefaßten Materienregister. (55 S.) 20 fr.

Nr. 3 und 4. Das Gesetz über die Bezirksvertretung vom 25. Juli 1864 und das Gesetz über die Steuergeldsunde vom 7. Juli 1864 für das Königreich Böhmen. Mit alphabetischem, nach Schlagwörtern abgefaßten Materienregister. (39 und 11 S.) 30 fr.

Nr. 5. Das Gesetz vom 6. August 1864 für das Königreich Böhmen über die Grundzüge der Organisirung der aus den Contributionsgetreide-

- und Getreidegeldfonden zu bildenden Vorschuffcassen. Mit alphabetischem, nach Schlagwörtern abgefaßten Materienregister. (16 S.) 12 fr.
- Nr. 6. Statut der Hypothekenbank des Königreichs Böhmen. Mit alphabetischem, nach Schlagwörtern abgefaßten Materienregister. (V, 59 S.) 25 fr.
- Nr. 7. Das Gesetz über das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen vom 13. September 1864 für das Königreich Böhmen. Mit alphabetischem, nach Schlagwörtern abgefaßten Materienregister. (14 S.) 12 fr.

383. T a s c h e n a u s g a b e der mährischen Landesgesetze. Nr. 1 bis 4. kl. 8. Brünn, Rohrer. à 40 fr.

- I n h a l t:** Nr. 1 Das Gemeindegesetz für die Markgrafschaft Mähren vom 15. März 1864. Mit Beifügung des Gesetzes vom 5. März 1862 über die grundsächlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefwesens, des Gesetzes vom 3. December 1863 über die Regelung der Heimatsverhältnisse, des Circulars des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 24. November 1830, Z. 41.050, und eines alphabetischen Sachregisters. Nach den gesetzlichen Originaltexten. Zweite durchgesehene Auflage. (120 S.)
- Nr. 2. Gesetze über die Herstellungs- und Erhaltungskosten der katholischen Kirchen-, Pfründen- und Volksschulengebäude, dann über das Schulpatronat in Mähren. Mit Beifügung des Gubernialcirculars vom 21. Jänner 1797, dann einiger der wichtigsten neueren, in dieser Richtung bisher gültigen Normalvorschriften, der bezugnehmenden Abschnitte der politischen Verfassung der deutschen Schulen und eines alphabetischen Sachregisters. Nach den gesetzlichen Originaltexten. (78 S.)
- Nr. 3. Gesetze, betreffend die Contributionsfonde und die aus denselben gebildeten Vorschuffcassen nebst einer geschichtlichen Darstellung über die Entstehung und Verwaltung dieser Fonde, dem Einführungspatente vom 9. Juni 1788, den auf dieselben Bezug nehmenden bisherigen wichtigsten Regierungserlässen und einem alphabetischen Sachregister. (94 S.)
- Nr. 4. Gesetze über die Landesordnung und Landtagswahlordnung für Mähren in Verbindung mit dem kaiserl. Patente vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung, dem Grundgesetze über die Reichsvertretung, dem kaiserl. Manifeste und Diplome vom 20. October 1860, nebst der Geschäftsordnung für den Landtag der Markgrafschaft Mähren und einem alphabetischen Sachregister. (96 S.)

384. Tolomei, Prof. G. S. Diritto penale. Elementi e studi. 8. Padova. 3 fl. 60 sol. in argento.

385. Trojan, Dr. Pravoslav Alois. Zákon o sypkách obecných a fondech peněžných k nim prislušících v království českém. Vyklad s uvakov. (Gesetz über Gemeinde-Getreideschüttböden und Getreidegeldfonde im Königreich Böhmen.) V Praze, Dr. Ed. Grégr. 12. (str. 84.) 40 fr.

386. Verzehrungssteuer-Verpachtung. Stimmen der Tagespresse über dieselbe und Darstellung eines speciellen Verpachtungsfalles. Gesammelt von einem Repräsentanten eines bestandenen Verzehrungssteuer-Absfindungsvereins. 8. (54 S.) Graz, Hesse in Commission. 30 fr.

387. Uvjetno ili bezuvjetno? Mnjenje o rišenja naših državo-pravnih pitanjah. (Bedingt oder unbedingt? Eine Ansicht über die Lösung unserer staatsrechtlichen Fragen.) gr. 8. (17 S.) Svetozar Galac in Agram. 20 fr.

388. — Dasselbe deutsch. gr. 8. (19 S.) Ebdj. 20 fr.

389. Venanzio. Studii sulla pubblica beneficenza. (Dalle Memorie dell' Istituto Veneto.) Vol. XI, parte III. Venezia, presso la Segretario dell' Istituto.

390. Verhandlungen des Abgeordnetenhausess des österreichischen Reichsrathes über die schleswig-holsteinische Frage. (Zehn Millionen Credit.) Lex. 8. (186 S.) Wien, Gerold. 1 fl.

391. Verhandlungen des tirolischen Landtages während der dritten Session vom 31. März bis 13. Mai 1864. Fol. (697 S.) Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. Cart. 7 fl.

392. Verordnungen, neueste, für das Königreich Ungarn über Personalarrest und Firmaprotokollirung. kl. 8. (45 S.) Pest, Heckenast. 40 fr.

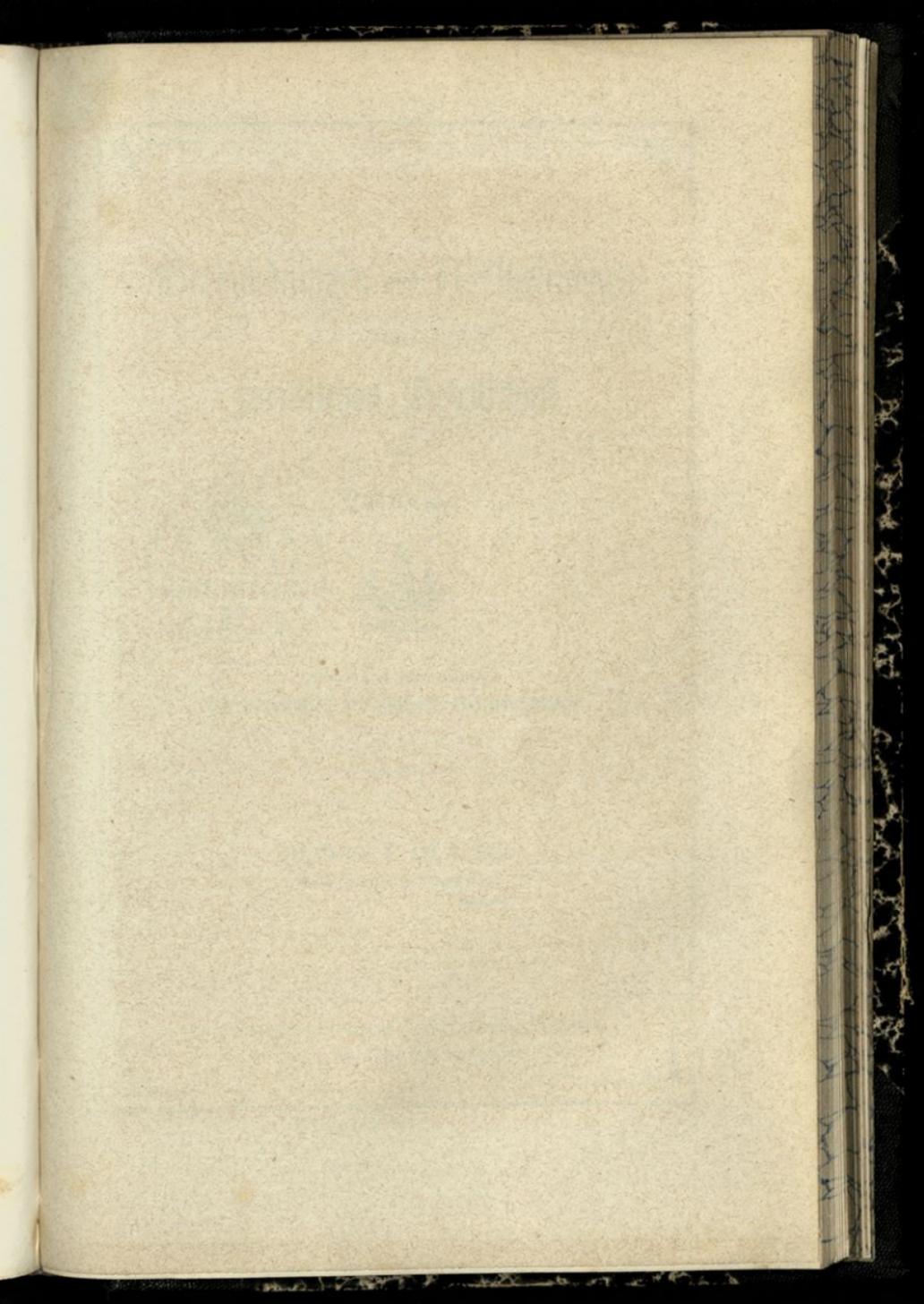
393. Verzeichniß der Advocaten und k. k. Notare, dann der Bertheidiger in Strafsachen und Gerichtsdolmetsche sämmtlicher Kronländer der österreichischen Monarchie mit Ausnahme Ungarns und der Nebeländer. 2. Aufl. gr. 8. (104 S.) Wien, J. Dirnböck. 1 fl. 50 fr.

394. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Franz Haimerk. 13. und 14. Bd. à 2 Hefte. Jahrg. 1864. 4 Hefte. (752 S.) gr. 8. Wien, Braumüller. 6 fl.

495. Botum, ein, in der österreichischen Steuerfrage, mit besonderer Rücksicht auf den ausübenden Dienst. gr. 8. (161 S.) Wien, Gerold in Commission. 1 fl. 40 fr.

396. V y d á n i, kapesni, zákonu zemských pro království České. Číslo 1—7. S abecedními podlé slov ukazovacích sestavenými seznamy večnými, (Taschenausgabe der Landesgesetze für das Königreich Böhmen.) V Praze, Zindr. Mercy. v 12.

Obsah: Číslo I. Zřízení obecní a rad voleni v obcích pro království České z dne 16. dubna 1864, s dodatkem, obsahují im zákon, dany dne 5. března 1862, jímžto se vymeřují zákldní pravidla, dlé nichž se mají usporadati záležitosti obecní, a zákon, dany dne 3. prosince 1863, jímžto se porádají záležitosti domovské. (Str. VIII a 100.) 30 kr. — Číslo II. Nový rád stavební z dne 11. kvetna 1864 pro království České počítajíc v to kral. hlavní mesto Prahu. (Str. 60.) 20 kr. — Číslo III a IV. Zákon o Zastupitelstvu okresnim z dne 25. července 1864 a Zákon o peněžních fondech kontribučenských z dne 7. července 1864 pro království České. (Str. 42 a 12.) 30 kr. — Číslo V. Zákon, dany dne 6. srpna 1864 pro království České, jenžto se tyče obecných zásad, kterak mají z kontribučenských sypek obilních a z peněžných fondu obilních zřízeny byti záležny. (Str. 22.) 12 kr. — Číslo VI. Statut hypoteční banky království Českého. (Str. 64.) 25 kr. — Číslo VII. Zákon, který se tyče Školního patronatu a z pravování nakladu na místnosti škol obecných, dany dne 13. září 1864 pro království České. (Str. 16.) 12 kr.





Verh
8/11
de
II